

JOHANN NIKOLAUS VON HONTHEIM

RELIGIONSGESCHICHTE DER FRÜHEN NEUZEIT

*Die Reihe veröffentlicht Studien zur frühneuzeitlichen  
Religionsgeschichte sowie seltene Quellentexte dieser Epoche.*

*This series publishes studies on the history of Early Modern  
Religious History as well as editions of rare Early Modern texts.*

JOHANN NIKOLAUS VON HONTHEIM

JUSTINI FEBRONII  
COMMENTARIUS IN SUAM  
RETRACTIONEM (1781)

Herausgegeben und eingeleitet  
von Ulrich L. Lehner

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Verlag Traugott Bautz GmbH, 99734 Nordhausen 2008  
ISBN 978-3-88309-446-5

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung: Johann Nikolaus von Hontheim und sein Febronius

1. Vom mittelalterlichen Konziliarismus zum neuzeitlichen Gallikanismus	II
2. Justinus Febronius – De statu ecclesiae	VII
3. Die Biographie des Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790)	XII
4. Die Entstehungsgeschichte des Febronius	XVI
5. Der Inhalt von De statu ecclesiae im Überblick	XXII
6. Der Widerruf (1778)	XXXV
7. Kommentar zum Widerruf (1781)	XLVI
8. Der Febronius – nur eine Kompilation?	XLIX
9. Ein Meilenstein der ökumenischen Theologie?	L
10. Die Wirkungsgeschichte	LVI
11. Kritische Schlußüberlegung	LVIII
Literaturverzeichnis	LXI

Text – Johann Nikolaus von Hontheim: Commentarius in suam retractationem



## Johann Nikolaus von Hontheim und sein Febronius

Ulrich L. Lehner

Eines der brennenden theologischen Probleme war und ist die Frage nach der Autorität von Papst und Konzil. Dispute über dieses Thema erstrecken sich zeitlich vom Hochmittelalter über die Krise des Konziliarismus bis zum Ersten Vatikanum, vom Zweiten Vatikanum bis zum Pontifikat des gegenwärtigen Papstes. Eines der zentralen theologischen Werke, das diesen Disput im 18. Jahrhundert zu einer "katholischen Ideenrevolution" (H. Raab) wandelte, war *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositu* (1763) des Trierer Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim.

Wenn der vorliegende Band den Kommentar des berühmt berüchtigten *Febronius*, d.i. Johann Nikolaus von Hontheim, zu seinem Widerruf, d.h. seiner Unterwerfung unter die Vormacht des Heiligen Stuhls und die Distanzierung von den in seinem Aufsehen erregenden Werk vorgebrachten Thesen enthält, so wird damit ein Stück Theologiegeschichte ersten Ranges wieder zugänglich.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zum Konziliarismus siehe Hermann Josef Sieben, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Grossen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (Frankfurt: 1983). Die Neuausgabe der Werke Hontheims trägt aber auch zur Erforschung der Geschichte der ökumenischen Theologie bei, gehört der *Febronius* doch in die Tradition der konfessionellen Reunionsversuche, cf. Harm Klueting, "Wiedervereinigung der getrennten Konfessionen oder episkopalistische Nationalkirche? Nikolaus von Hontheim (1701–1790), der *Febronius* und die Rückkehr der Protestanten zur katholischen Kirche," in Idem (ed.), *Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert* (Hildesheim: 2003), 258–277.

## EINLEITUNG

### 1. Vom mittelalterlichen Konziliarismus zum neuzeitlichen Gallikanismus

Seit den Dekreten "Haec Sancta" und "Frequens" des Konzils von Konstanz (1414–1418), welches durch die Absetzung dreier Päpste das Große Abendländische Schisma zu schlichten begann, war die Idee von der Superiorität des Konzils (Konziliarismus) und der Begrenzung der päpstlichen Vollmacht theologisches Allgemeingut geworden.<sup>2</sup> Doch es stellte sich die Frage, wie die Aussagen des Konzils zu interpretieren waren.<sup>3</sup> Sollte die Oberhoheit des Konzils nur in Notfällen gelten oder sollte sie als Glaubenswahrheit betrachtet werden?<sup>4</sup> Schon auf dem Konzil von Basel (1431–1439) zeigte sich, daß der Frieden zwischen Konziliaristen und Päpsten, der in Konstanz noch greifbar nahe erschien, in weite Ferne gerückt war. Die Basler Versammlung erachtete die Konstanzer Beschlüsse als Glaubenswahrheit, was Papst Eugen IV. vehement, u.a. in "Etsi non dubitemus" (1441), bestritt. Der Papst wies auf die Grundüberzeugung der katholischen Hermeneutik von Konzilsbeschlüssen hin: Diese müßten *mit* der Tradition, der *veritas catholica*, ausgelegt werden und nicht *gegen* sie. Bemerkenswerterweise verlor die konziliaristische Partei bald die Unterstützung der Landesfürsten, denn die Interessen der Souveränen und der Bischöfe waren einander entge-

---

<sup>2</sup> Walter Brandmüller, *Das Konzil von Konstanz 1414 – 1418*, 2 vols. (Paderborn: 1991–1997).

<sup>3</sup> Cf. Remigius Bäumer, "Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete," in *Theologisch-Praktische Quartalsschrift* 116 (1968), 44–53; Idem, "Die Bedeutung des Konstanzer Konzils für die Geschichte der Kirche," in *Annuaire Historiae Conciliorum* 4 (1972), 26–45.

<sup>4</sup> Die folgenden Abschnitte orientieren sich an der exzellenten Darstellung von Hans Schneider, *Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie* (Berlin et New York: 1976).

gengesetzt. Die Landesfürsten kamen vielmehr der römischen Kurie weit entgegen, ließen die Konziliaristen im Stich, und bereiteten so dem Papsttum einen triumphalen politischen Erfolg. Dieser führte zu einer Schwächung der Bewegung, die sich aber immer noch an zahlreichen bedeutenden Universitäten, wie etwa in Paris, aber auch in Erfurt, Köln, Krakau und Wien halten konnte. Auch im deutschen Sprachraum wurde die Erinnerung an die Konstanzer Beschlüsse im Rahmen zahlreicher kirchengeschichtlicher Werke wach gehalten.<sup>5</sup> So nimmt es nicht wunder, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein gemäßigter Konziliarismus fast zum guten Ton eines jeden Humanisten gehörte. Auch die Landesfürsten konnten durch die Androhung eines Konzils die römische Kurie stets gefügig machen, wie etwa die Pläne Ludwig XI., Karl VIII. und schließlich Ludwig XII. von Frankreich belegen.<sup>6</sup>

Trotz des wiederholt von der Kurie eingeschärften Verbotes an ein allgemeines Konzil zu appellieren, wurde bereits kurz nach der Beendi-

---

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Konstanzer Konzils erschienen bereits im Jahr 1550 im Druck. *Acta Scitu dignissima docteqe concinnata Constantiensis concilii celebratissimi* (Hagenau: Heinrich Gran für Johann Rynmann, 1550). Cf. *Acta Concilii Constantiensis*, ed. Heinrich Finke/Johannes Hollsteiner/Hermann Heimpel (Münster: 1896–1928), vols. 1–4; Schneider, *Der Konziliarismus*, 44.

<sup>6</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 45. Zu konziliaristischen Tendenzen auf dem V. Lateranense cf. Francis Oakley, "Conciliarism at the Fifth Lateran Council?," *Church History* 41 (1972): 452–463; Nelson Minnich, *The Fifth Lateran Council (1512–1517). Studies on Its Membership, Diplomacy, and Proposals for Reform* (Brookfield: 1993); Idem, *The Catholic reformation: council, churchmen, controversies* (Brookfield: 1993); Idem, "The Last Two Councils of the Catholic Reformation: The Influence of Lateran V on Trent," in Kathleen M. Comerford et Hilmar M. Pabel (eds.), *Early Modern Catholicism. Essays in Honour of John W. O'Malley, S.J.* (Toronto: 2001), 3–25; Idem, *Councils of the Catholic Reformation. Pisa I, 1409, to Trent, 1545–1563* (Brookfield: 2007).

## EINLEITUNG

gung des nicht weiter fruchtbaren V. Laterankonzils (1517), das "vehemente Verlangen" nach einem allgemeinen Konzil in der Umbruchszeit der Reformation spürbar, das "ohne den Hinweis auf die breite Wirkung konziliaristischer Ideen und ihre Popularität nicht erklärt werden" kann.<sup>7</sup> Besonders die Auseinandersetzung um Luther, der bekanntlich zweimal an ein allgemeines Konzil appelliert hatte, ließ der konziliaristischen Strömung in Deutschland neues Leben zufließen. Dennoch haben Chaos und Verwirrung während des Abendländischen Schismas, die Krise der reformatorischen Kirchenspaltung sowie ihrer Kritik am Papsttum, zu einer Aufwertung und zu einem Prestigeerwerb des Petrusamtes innerhalb der katholischen Ekklesiologie geführt, welcher der Konziliarismus nicht gewachsen war. "Die Konfrontation mit dem evangelischen Kirchenverständnis mußte zugleich dazu führen, daß konziliaristische Ideen nur noch im Rahmen eines Episkopalismus fortleben konnten, daß aber ein radikaler Konziliarismus demokratischer Prägung wegen seiner Affinität zur Lehre vom allgemeinen Priestertum wenigstens in Deutschland keine Chancen mehr hatte."<sup>8</sup> Die Furcht vor einem erneuten Schisma, die mangelnde oder wankelmütige Unterstützung konziliaristischer Bestrebungen durch die Landesfürsten, die Reformation selbst und nicht zuletzt die diplomatisch geschickte Vereinnahmung der Konzile durch die Päpste führten zum Scheitern der radikalen Kirchenreform.<sup>9</sup>

Selbst das Trienter Reformkonzil (1545–1563) hat in gewisser Weise episkopalistische Tendenzen begünstigt: Da sich die Bischöfe nun

---

<sup>7</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 49.

<sup>8</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 56; 49–54.

<sup>9</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 67.

zunehmend auf ihre geistlichen und politischen Rechte besannen, kam es vermehrt zu Auseinandersetzungen mit den päpstlichen Nuntien, die ihnen diese zum Teil streitig machten. Nach dem *Westfälischen Frieden* (1648) stellten die *Gravamina* der drei rheinischen Kurfürst-Erzbischöfe von 1673 einen ersten Höhepunkt der reichskirchlichen Opposition dar. Sie forderten die Einhaltung des Wiener Konkordats von 1448 bezüglich der Freiheit der Bischofswahlen, der Annaten und Pfründeübertragungen. Kurtrier stellte bereits 1690 bei der Wahl Joseph I. zum römisch-deutschen König den Antrag, die *Gravamina* gegen den Heiligen Stuhl zu erneuern.<sup>10</sup>

Im Gegensatz dazu hatte der Konziliarismus in Italien nie richtig Fuß fassen können. Aus Italien kamen daher auch die bedeutendsten Gegner des *Febronius*, etwa Pietro Ballerini<sup>11</sup> (1698–1769) und Francesco Antonio Zaccaria<sup>12</sup> (1714–1795). Im französischen Episkopalismus, dem *Gallikanismus*, stand die Kirche seit dem Konkordat von 1516 unter der Oberhoheit des französischen Königs. Der *Gallikanismus* wurde im Verlauf des 17. Jahrhunderts zum Schreckgespenst der römischen Kurie bis weit ins 18. Jahrhundert hinein. Zwar wurden die Thesen des an der Pariser theologischen Fakultät lehrenden Edmond Richer,<sup>13</sup> nicht allgemein rezipiert, sondern weitgehend abgelehnt. Aber die *Declaratio Cleri*

---

<sup>10</sup> Raab, „Der reichskirchliche Episkopalismus,“ 481–487.

<sup>11</sup> Brandl, *Die deutschen katholischen Theologen der Neuzeit*, vol. 2, 8; Gertrud Fussenegger, „Ballerini, Pietro u. Girolamo,“ in *Lexikon für Theologie und Kirche*, vol. 1 (Freiburg: 1957), 1211; Johann Friedrich von Schulte, *Quellen und Literatur des kanonischen Rechts*, vol. 3 (Stuttgart: 1875), 516–517.

<sup>12</sup> Brandl, *Die deutschen katholischen Theologen der Neuzeit*, vol. 2, 275; Mejer, *Febronius*, 87; cf. Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 405 n9 (Lit.).

<sup>13</sup> *De ecclesiastica et politica potestate libellus* (1611).

## EINLEITUNG

*Gallicani* von 1682 machte deutlich, daß die "älteste Tochter der Kirche" sich als unabhängige Nationalkirche betrachtete, welche die päpstliche Gewalt auf den Bereich der *spiritualia* beschränkte, sie an die Konstanzer Dekrete band, die Fürsten als von der kirchlichen Macht exempt erklärte, und als Bedingung lehramtlicher Unfehlbarkeit die Zustimmung der ganzen Kirche aufstellte. Die so dargelegten Bestimmungen führten zu einer äußerst regen literarischen Auseinandersetzung mit den Kurialisten, die unter anderem neue Quelleneditionen zum mittelalterlichen Konziliarismus und Kurialismus hervorbrachten. Die Arbeiten der gallikanischen Kirchenhistoriker Fleury, Natalis Alexander sowie die Werke Bischof Bossuets haben die Theologen innerhalb des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation maßgeblich beeinflußt. Hontheim zitiert sie im *Febronius* an zahlreichen Stellen.<sup>14</sup>

Freilich mußte der Episkopalismus durch Konkordate der Landesfürsten mit der Kurie Rückschläge verzeichnen. Dennoch blieb er latent wirksam und steigerte seine Bedeutung als am Ende der Frühneuzeit Kirche und Staat schrittweise voneinander entflochten wurden. Von nun an bestand kein staatliches Hindernis mehr, den theologischen Anliegen des Konziliarismus Gehör zu schenken.<sup>15</sup> Während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Frankreich den Hauptschauplatz

---

<sup>14</sup> Robert Duchon, "De Bossuet a Febronius," in *Revue d'histoire ecclésiastique* 65 (1970): 375–422; Schneider, *Der Konziliarismus*, 57–61. Bossuet's *Defensio* wird allein 41 Mal zitiert. Zum Zusammenhang von Politik und Religion in Bossuets Werk ist immer noch einsehenswert Kurt Kluxen, "Politik und Heilsgeschehen bei Bossuet. Ein Beitrag zur Geschichte des Konservatismus," in *Historische Zeitschrift* 179 (1955): 449–469 (wieder abgedruckt in Idem, *England in Europa. Studien zur britischen Geschichte und zur politischen Ideengeschichte der Neuzeit* (Berlin: 2003)).

<sup>15</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 68.

ULRICH L. LEHNER

kirchenpolitischer Auseinandersetzungen um die ekklesiale Oberhoheit bildete, v.a. innerhalb der Jansenismuskrise,<sup>16</sup> verlagerte sich dieser seit der Orientierung der Kanonistik an Zeger-Bernhard van Espens (1646–1728)<sup>17</sup> *Jus ecclesiasticum* (1700)<sup>18</sup> während der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in den deutschsprachigen Bereich.<sup>19</sup>

## 2. Justinus Febronius – *De statu ecclesiae*<sup>20</sup>

Als 1763 der Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim mit seiner Schrift *De statu ecclesiae*<sup>21</sup> unter dem Pseudonym *Justinus Febroni-*

---

<sup>16</sup> Cf. Monique Cottret, "Der Jansenistenstreit," in *Geschichte des Christentums* vol. 9 (Freiburg: 1998), 348–408 und Jean-Pierre Chantin, *Le jansénisme* (Paris: 1996).

<sup>17</sup> Guido Cooman et al. (eds.), *Zeger-Bernard van Espen at the Crossroads of Canon Law, History, Theology and Church-State Relations* (Leuven: 2003).

<sup>18</sup> Etwa im Werk von Johann Kaspar Barthel (1697–1771), cf. Friedrich Merzbacher, "Johann Caspar Barthel (1697–1771)," in *Würzburger Diözesan Geschichtsblätter* 39 (1977): 183–201; Heribert Raab, "Johann Kaspar Barthels Stellung in der Diskussion um die Concordata Nationis Germanicae," in *Herbipolis jubilans* (Würzburg: 1953), 599–616; cf. Matthias Fritsch, *Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung. Naturrechtliche Begründung – konfessionelle Differenzen* (Hamburg: 2004), 269–280 (Lit.).

<sup>19</sup> Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 404–405.

<sup>20</sup> Cf. Volker Pitzer, "Febronius/Febronianismus," *Theologische Realenzyklopädie*, vol. 11 (Berlin et al.: 1983), 67–69; Küntziger, *Febronius et le febronianisme*, passim.

<sup>21</sup> Der Titel scheint sich an Pufendorfs *De Statu Imperii Germanici* (1667) anzulehnen, Nellers *Principia juris ecclesiastici ad statum Germaniae accommodata* (1746) hingegen an Johann Jakob Maskows *Principia juris publici Imperii*. Daß die Werke der beiden aufgeklärten deutschen katholischen Kirchenrechtler Hontheim und Neller im selben Verlag (Esslinger, Frankfurt/Main) sowie im Aufbau angelehnt an protestantische Vorbilder erschienen, ist nach Ansicht Heribert Raabs kein Zufall. Cf. Raab, "Georg Christoph Neller und Febronius," 170.

## EINLEITUNG

*us Jurisconsultus*<sup>22</sup> an die Öffentlichkeit trat, traf er in der deutschen Reichskirche auf ein interessiertes Publikum, obwohl er nicht beabsichtigt hatte, durch sein Buch eine Autorenpersönlichkeit des öffentlichen Interesses zu werden, sondern lediglich einige – in seinen Augen – drängende Probleme anzusprechen.<sup>23</sup> Denn nach wie vor war ungeklärt, welche Machtbefugnis der römische Stuhl in diözesanen Angelegenheiten, etwa hinsichtlich der Dispensgewalt (Quinquennialfakultäten), besaß. Die gefürsteten Bischöfe versuchten ihre Selbständigkeit zu sichern und auszubauen, so daß ihnen die päpstlichen Nuntiatoren (im Reich in Wien, Luzern, Köln, Dresden) mit ihren speziellen jurisdiktionalen Vollmachten als Kontrahenten erscheinen mußten. Die gereizte Spannung wurde besonders deutlich auf der Lütticher Doppelwahl vom 20. April 1763.<sup>24</sup> Aber auch andere Ereignisse dieser Jahre haben wohl zur Drucklegung des *Febronius* im Jahr 1763 mit beigetragen. So etwa der langwierige Streit des Domdekans von Limburg-Stirum mit dem Domkapitel von Speyer (seit November 1760), der zu einer "revolutione generale" der deutschen Reichskirche gegen den Heiligen Stuhl "auszuwachsen drohte", die in den 1760er Jahren erschienenen kirchenrechtlichen Werke von Adam František Kollár (Adam Franz Kollar)

---

<sup>22</sup> Den fiktiven Autorennamen übernahm der Verfasser von seiner Schwester *Febronia*, einer Stiftsdame in Juvigny, oder von seiner Nichte *Febronia*, die den Ordensnamen Justina führte. Ludwig Rechenmacher, *Der Episkopalismus im 18. Jahrhundert in Deutschland und seine Lehren über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat* (Regensburg: 1908), 2 n 1.

<sup>23</sup> Leo Just, "Zur Entstehungsgeschichte des Febronius," in *Jahrbuch für das Bistum Mainz* 5 (1950): 369–382, hier: 370.

<sup>24</sup> Cf. Heribert Raab, *Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit, 1739–1812* (Freiburg: 1962), 215–240.

(1718–1783) sowie die Edition (1762) des Mainzer Akzeptationsinstruments von 1439.<sup>25</sup> Andere Ereignisse begünstigten die schnelle Verbreitung des *Febronius*, wie etwa das *Monitum Palatinum* von 1764 sowie die Koblenzer Gravamina von 1769.<sup>26</sup>

Binnen kurzer Zeit avancierte Hontheims Werk zu einem Kassenschlager ersten Ranges in akademischen Kreisen des Reiches und darüber hinaus – durch zahlreiche Übersetzungen<sup>27</sup> – in ganz Europa. Es läutete, wie Heribert Raab schrieb, eine „katholische Ideenrevolution“ ein.<sup>28</sup> Hontheim hatte nämlich den Nerv der Zeit getroffen und artikuliert treffsicher das Unbehagen der deutschen Reichskirche am römischen Stuhl. Die Indizierung des Werkes am 27. Februar 1764 durch die römischen Zensurbehörden wurde daher als Qualitätssiegel angesehen.<sup>29</sup> Papst Clemens XIII. forderte am 14. März 1764 sogar in einer

---

<sup>25</sup> Cf. Heinz Hürten, „Die Mainzer Akzeptation von 1439,“ in *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte* 11 (1959): 42–75.

<sup>26</sup> Raab, *Die Concordata*, 132; Raab, „Johann Nikolaus Hontheim,“ 39. Nach Ansicht Raabs und Justs spricht einiges dafür, daß Hontheim nach dem Tod des Kurfürsten Franz Georg von Schönborn (gest. 1756) nach einem niederländischen Bistum gestrebt habe, um dort seinen *Febronius*, im Schutz der staatskirchlich gesinnten Brüsseler Regierung, zu vollenden. Cf. Leo Just, „Hontheims Bemühungen um einen Bischofssitz in den österreichischen Niederlanden (1756–62),“ *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 21 (1929/30): 256–90.

<sup>27</sup> U.a. ins Französische, Italienische, Spanische und Portugiesische; Liste der Übersetzungen bei Pitzer, *Justinus Febronius*, 191–192.

<sup>28</sup> Heribert Raab, „Die katholische Ideenrevolution des 18. Jahrhunderts. Der Einbruch der Geschichte in die Kanonistik und die Auswirkungen in Kirche und Reich bis zum Emser Kongress,“ in Harm Kluetting et Norbert Hinske (eds.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland* (Hamburg: 1993), 104–118.

<sup>29</sup> Zur Zensur im Alten Reich cf. Martin Papenheim, „Die katholische Zensur im Reich im 18. Jahrhundert,“ in Wilhelm Haefs et York-Gothart Mix (eds.), *Zensur im Jahrhundert*

## EINLEITUNG

Trias von Breven alle deutschen Bischöfe auf, gegen das Werk vorzugehen. Er wies darauf hin, daß allein unter der päpstlichen Oberhoheit die Kirche Halt finden könne. Der Verfasser des *Febronius* hingegen rufe zum Sturz des römischen Stuhls und damit zum Umsturz der ganzen Kirche auf. Man müsse ihn zur Verantwortung ziehen, damit nicht noch mehr Gläubige auf Abwege geführt würden.<sup>30</sup>

Nun setzte eine Diskussion ein, die dem Heiligen Stuhl nur unangenehm sein konnte, da sie sich wie ein Flächenbrand ausbreitete und seltsamerweise Protestanten und Katholiken im Disput vereinte: Die katholische Reichskirche sollte — nach französischem Vorbild — unabhängiger werden. Diese Stimmung artikulierte sich bereits am 19. März 1764, als die Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz — ganz im Geist des Episkopalismus — den neu zu wählenden römischen König (Joseph II.) in einem Kollegialschreiben dazu aufforderten, „alle Appellationen und Evokationen an die Nuntiatoren und die römischen Gerichtshöfe zu unterbinden.“<sup>31</sup>

Im August 1764 suchte Johann Nikolaus von Hontheim — obwohl seine Verfasserschaft noch unbekannt war — aufgrund der Kontroverse um sein Werk um die Entbindung seiner Ämter nach, die der Trierer

---

*der Aufklärung* (Göttingen: 2007), 79–98; Dominik Burkard, „Die kirchliche Bücherzensur in Deutschland,“ in Hubert Wolf (ed.), *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit* (Paderborn: 2001), 305–327. Selbst der Kölner Nuntius Caprara-Montecuculi führte den enormen Erfolg des *Febronius* zum Teil auf das überstürzte Verhalten der Kurie zurück. Mejer, *Febronius*, 74–75; cf. Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 34. Zur indirekten Werbung für die verbotene Literatur durch die Indizierung cf. Peter Godman, *Weltliteratur auf dem Index* (Stuttgart: 2001).

<sup>30</sup> Mejr, *Febronius*, 58–60; May, *Die Auseinandersetzungen*, 48.

<sup>31</sup> Raab, *Die Concordata*, 133; Mejer, *Febronius*, 61–62.

ULRICH L. LEHNER

Kurerzbischof allerdings nicht annahm.<sup>32</sup> Eine Aufforderung zu einem Widerruf lehnte Hontheim aber als mit seiner Ehre unvereinbar ab. Zudem glaubte er, eine öffentliche Retraktation seiner Thesen werde keinen Einfluß auf seine Anhänger haben.<sup>33</sup>

Schon 1769 änderte sich aber die kirchenpolitische Lage nach dem Tod Papst Clemens XIII. Mit Clemens XIV. (Lorenzo Ganganelli) wurde im Mai 1769 ein gegenüber staatlichen Eingriffen in kirchliche Rechte eher nachgiebiger Papst gewählt. Auch der Trierer Bischofsstuhl hatte nun einen neuen Inhaber, Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1768–1802). Hontheim war für den neuen Fürstbischof unersetzbar.<sup>34</sup> Der Papst sandte bereits am 14. Oktober 1769 ein Breve an Clemens Wenzeslaus, in dem er von dem Gerücht berichtet, man arbeite in Frankfurt an einer neuen Ausgabe des *Febronius* in zwei Bänden. Der Papst erinnerte den Erzbischof an seine Pflicht, die Publikation zu verhindern. Wie schon beim ersten päpstlichen Schreiben, das Maßnahmen im Fall Hontheim verlangte (März 1768),<sup>35</sup> beauftragte Clemens Wenzeslaus den Inkriminierten *selbst* mit der Abfassung des zweiten Antwortschreibens in seinem Namen.<sup>36</sup> Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß Hontheim die Sache im Sande verlaufen ließ.

---

<sup>32</sup> Mejer, *Febronius*, 61.

<sup>33</sup> Mejer, *Febronius*, 75.

<sup>34</sup> Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 148.

<sup>35</sup> Mejer, *Febronius*, 67–69.

<sup>36</sup> Mejer, *Febronius*, 79.

## EINLEITUNG

### 3. Die Biographie des Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790)<sup>37</sup>

Johann Nikolaus Hontheim wurde am 27. Januar 1701 in Trier geboren, wo sich seine Vorfahren unter den Kurfürsten von Trier zu einer angesehenen höheren Beamtenfamilie emporgedient hatten. Der begabte Johann Nikolaus besuchte zunächst das Jesuitengymnasium in Trier und studierte ab 1719 Rechtswissenschaft, Theologie und klassische Philologie an der Trierer Universität, setzte sein Studium an der Universität Löwen und anschließend in Leiden fort. Auf diese Weise erweiterte der junge Hontheim seinen Horizont, und lernte, wenn auch rudimentär, die protestantische Theologie kennen. Denn während Trier und Löwen katholische Universitätsstädte waren, bekannte sich die Hohe Schule in Leiden zum Protestantismus. Die Begegnungen und Erkenntnisse dieser Jahre haben wohl zu der ökumenisch-irenischen Haltung gegenüber seinen Glaubensbrüdern beigetragen. Intellektuell prägend war für den Studenten sicher die Löwener Zeit, da an dieser Universität nicht nur der Jansenismus lebendig war, sondern vor allem der Gallikanismus in der Spielart Zeder van Espens.<sup>38</sup> 1724 wurde Hontheim in Trier zum Doktor der beiden Rechte promoviert, und nach einer dreijährigen Bildungsreise, die ihn aufgrund von Rechtsgeschäften von 1726 bis 1727 in Rom weilen ließ, am 22. Mai 1728 in der Liebfrauenkirche zu Trier zum Priester geweiht.<sup>39</sup> Im selben Jahr wurde er auch zum Assessor beim Konsistorium in Trier ernannt, das vor allem

---

<sup>37</sup> Wolfgang Seibrich, *Die Weihbischöfe des Bistums Trier* (Trier: 1998), 140–150 (mit Archivverzeichnisse und Bibliographie).

<sup>38</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 13; Schneider, *Der Konziliarismus*, 70; Mejer, *Febronius*, 22.

<sup>39</sup> Raab, "Johann Nikolaus von Hontheim," 26; Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 142.

ULRICH L. LEHNER

Rechtsfälle zweitinstanzlich zu behandeln hatte, sowie zum Kanonikus von St. Simeon in Trier. Von 1733 bis 1738 wirkte er zudem als Professor für römisches Recht in seiner Heimatstadt, veröffentlichte einige Dissertationen, hat die Kanonistik aber nach Ansicht Otto Mejers nicht wirklich voran gebracht.<sup>40</sup>

1738 berief man Hontheim zum Offizialatskommissar für das Untererzstift Trier in Koblenz, 1748 zum Weihbischof und Generalvikar für das Obererzstift sowie zum Präsidenten des Konsistoriums in Trier. Im selben Jahr erfolgte auch die Wahl zum Dekan des Stifts St. Simeon. Die Bischofsweihe fand am 16. Februar 1749 in der Mainzer Stephanskirche statt. Mit dem Amt des Weihbischofs war auch das des Prokanzlers der Universität Trier verbunden. Dort machte sich Hontheim aufgrund seiner Reformfreudigkeit und intellektuellen Aufgeschlossenheit vor allem bei den Jesuiten keine Freunde. Gegen deren Widerstand etablierte er 1751 die *Norma studiorum* für die Universität und das Gymnasium in Trier.<sup>41</sup> Sein Vorschlag von 1753, die reformresistenten Jesuiten mit aufgeklärten und wissenschaftlich erfahrenen Benediktinern zu ersetzen – was die Vorrangstellung des Mönchordens in der katholischen Aufklärung wieder einmal bestätigt<sup>42</sup> – konnte allerdings erst 1764 realisiert werden.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Mejer, *Febronius*, 23; Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 142.

<sup>41</sup> Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 146. Zur Geschichte der Universität Trier sowie Hontheims weiteren Unternehmungen an der Hohen Schule, welche uns hier nicht aufhalten sollen, siehe die neue Arbeit von Michael Trauth, *Eine Begegnung von Wissenschaft und Aufklärung: Die Universität Trier im 18. Jahrhundert* (Trier: 2000).

<sup>42</sup> Cf. Lehner, "Theologia Kantiana ac Benedictina," passim; Idem, "What is Catholic Enlightenment?," in Ulrich L. Lehner et Douglas Palmer (eds.), *Brill's Companion to the Catholic Enlightenment in Europe* (Leiden et al.: 2009), forthcoming. Eine Reihe benedikti-

## EINLEITUNG

Als Weihbischof von Trier unterstanden Hontheim auch die französischen und luxemburgischen Teile des Erzbistums Trier. Gegenüber Metz, Toul und Verdun hatte er sogar die Metropolitangewalt auszuüben, was ihn in enge Berührung mit der gallikanischen Kirchenrechtsauffassung, einer "hoch entwickelten staatskirchlichen Praxis" brachte.<sup>44</sup>

Trotz angeblich angeschlagener Gesundheit (1747) vollendete er 1750 eine dreibändige *Historia Trevirensis diplomatica* sowie 1757 einen *Prodromus Historiae Trevirensis*. Diese angesehenen historischen Arbeiten brachten Hontheim die Berufung in die Akademien von Mannheim und Erfurt 1766/1767 ein.<sup>45</sup>

Solange Kurfürst und Erzbischof Johann Philipp von Walderdorf (1701–1768; Bischof, 1756–1768) lebte, der obwohl doktrinär katholisch, ein Episkopalist war, konnte die Kurie nichts gegen Hontheim ausrichten. Man hoffte, daß sich nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers Clemens Wenzeslaus von Sachsen 1768 (1739–1812, Erzbischof von Trier bis 1803) das Blatt wenden würde. Allerdings unterstützte der österreichische Hof, der zu Clemens als dem Enkel Kaiser Josefs I. gute Verbin-

---

nischer Gelehrter war zwar aufklärungsfreundlich, aber febroniuskritisch eingestellt. Ein Beispiel ist der Gleinker Abt Wolfgang Holzmayr OSB, der die *acta retractationis* Hontheims nachdrucken ließ. Mehrere Mönche seiner Abtei besaßen ebenfalls aufklärerische Literatur. Holzmayrs Gehorsam gegenüber Rom wurde vom österreichischen Hof allerdings nachdrücklich getadelt. (Cf. Brandl, "Bemühungen der Wiener Nuntiatur," 86–90).

<sup>43</sup> Mejer, *Febronius*, 34–35; 63.

<sup>44</sup> Just, "Zur Entstehungsgeschichte des Febronius," 371; cf. Schneider, *Der Konziliarismus*, 70.

<sup>45</sup> Mejer, *Febronius*, 64.

ULRICH L. LEHNER

dungen hatte, die Beibehaltung Hontheims, aufgrund seiner offenen Haltung gegenüber dem staatskirchenrechtlichen Regiment. So war Hontheim also auch in den ersten Jahren der Regierung Clemens Wenzeslaus' sicher.<sup>46</sup> Die Ambitionen auf die Abtei Mettlach sowie die unbedachten Äußerungen Hontheims über den Aufklärungstheologen Isenbiehl führten jedoch zu einer Wende. Clemens drängte 1778 Hontheim zum Widerruf (s.u.). Im Frühjahr 1779 wurde der Weihbischof "in Gnaden" von seinen Geschäften entbunden, am 21. April legte er auch seine Dechantenstelle am Stift St. Simeon nach 31 Jahren nieder. Hontheim zog sich auf sein luxemburgisches Schloß Montquintin zurück.<sup>47</sup> Es muß für ihn eine besondere Genugtuung gewesen sein, als nach einiger Zeit Clemens Wenzeslaus wieder mehr zum Episkopalismus neigte. Daß er dem einst Gemaßregelten sogar Einsicht in die Akten des Emser Kongresses (1786) ermöglichte und ihn um seinen Rat bat, ist ein Zeichen für die in den 1780er Jahren wieder einsetzende Wertschätzung des alten Weihbischofs.<sup>48</sup> Johann Nikolaus von Hontheim starb hochbetagt auf seinem Luxemburger Schloß am 2. September 1790.<sup>49</sup>

Leider wurden Hontheims persönliche Papiere aus der ersten Lebenshälfte, die wohl einigen Aufschluß über seine Korrespondenz und geistige Entwicklung hätten geben können, bei einem Brand kurz vor seinem Tod 1790 vernichtet. Biographisch relevantes Material hat vor allem Hontheims Biograph Andreas Adolf von Krufft (1721–1793)

---

<sup>46</sup> Mejer, *Febronius*, 65–67; 69–72.

<sup>47</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 33.

<sup>48</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 14.

<sup>49</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 33.

## EINLEITUNG

zusammengetragen. Dennoch fehlt bis heute eine moderne Monographie über den Autor des *Febronius*.<sup>50</sup>

### 4. Die Entstehungsgeschichte des *Febronius*

Die Grundthesen für das 1763 erschienene Werk gehen nach Ansicht der ersten Biographen Hontheims bis in das Jahr 1742 zurück, als man über den Artikel 14 der Wahlkapitulation der Kaiserwahl (Karls VII.) disputierte. Dieser verpflichtete den Kaiser (seit Karl V., 1519) auf das Wiener Reichskonkordat von 1448, in dem unter anderem der Schutz der Bischöfe vor päpstlichen Strafen und das Verbot der Einmischung der Nuntien in die bischöfliche Gerichts- und Verwaltungshoheit festgeschrieben worden war. Bei dieser Gelegenheit amtierten Hontheim sowie sein Freund, der Konvertit, Jakob Georg von Spangenberg (1695–1779) als Vertreter Kurtriers und brachten den Vorschlag ein, die direkte päpstliche Jurisdiktion mit Hilfe der Nuntiaturen abzuschaffen.<sup>51</sup> Es scheint demnach, daß Hontheim bereits zu diesem Zeitpunkt der monarchischen Gewalt des Papsttums und ihren theologischen Verteidigern, vor allem Robert Bellarmin (1542–1621), Giuseppe Agostino Orsi (1692–1761), Prospero Fagnani (1588–1678) und Benedikt XIV. (1740–1758) kritisch gegenüberstand. Die Wahlkapitulation gab ihm Gelegenheit, die Geschichte des Konziliarismus genauer zu studieren und die

---

<sup>50</sup> Stadtbibliothek Trier/*Handschriften*: 1824-27/947a-d 2<sup>o</sup>; cf. Mejer, *Febronius*, 6–7.

<sup>51</sup> Auch 1745, bei der Wahl Franz I., des Gatten Maria Theresias, waren Hontheim und Spangenberg Vertreter Kurtriers. Cf. Mejer, *Febronius*, 29.

Rechte der deutschen Nationalkirche auszuleuchten.<sup>52</sup> Ebenso wichtig scheint nach Ansicht Leo Justs aber der persönliche Einfluß des Trierer Kurfürsten und Erzbischofs Franz Georg von Schönborn (als Erzbischof, 1729–1756) sowie seines Freundes Spangenberg auf Hontheim gewesen zu sein. Beide scheinen ihm die praktischen Vorzüge des Episkopalismus eindrucklich vermittelt zu haben.<sup>53</sup>

Bossuets posthum erschienene *Defensio declarationis cleri Gallicani* (1745)<sup>54</sup> ebenso wie andere gallikanische Abhandlungen aus Kirchengeschichte und Kanonistik waren für Hontheim besonders wertvoll, da sie ihm das Modell einer unabhängigen Nationalkirche vor Augen führte, die aber doktrinär orthodox geblieben war.<sup>55</sup> Für seinen *Febronius* zog Hontheim ferner die Arbeiten protestantischer Historiker heran, wie etwa Marquard Freher (1565–1614), Hermann von der Hardts (1660–1746), Johann Georg Schelhorn (1694–1773), Hermann Conring (1606–1681) und Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716). Aus dem Naturrecht rezipierte er Samuel Pufendorf (1632–1694) und Christian Thomasius (1655–1728). Als deutsche Vorbilder sah Hontheim den Augustiner Chorherren Eusebius Amort (1692–1775),<sup>56</sup> eine Speerspitze der katholi-

---

<sup>52</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 103–107; Peter Frowein et Edmund Janson, „Johann Nikolaus von Hontheim – Justinus Febronius. Zum Werk und seinen Gegnern,“ in *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 28 (1976): 129–153, hier: 129.

<sup>53</sup> Just, „Zur Entstehungsgeschichte des Febronius,“ 372.

<sup>54</sup> Cf. Duchon, „A Bossuet.“ Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 433 streicht die aussergewöhnliche Anzahl und Länge von Bossuet-Zitaten der genannten Schrift in *De statu ecclesiae* heraus.

<sup>55</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 71; Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 38.

<sup>56</sup> Karin Precht-Nußbaum, *Zwischen Augsburg und Rom. Der Pollinger Augustiner-Chorherr Eusebius Amort (1692–1775). Ein bedeutender Repräsentant katholischer Aufklärung in Bayern* (Paring: 2007).

## EINLEITUNG

schen Aufklärung, den Fürstabt Martin Gerbert (1720–1793), den deutschen Mabillon, und schließlich den Wolffianer und Jesuiten Benedikt Stattler (1728–1797). Letzterer hatte sich mit dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat auseinandergesetzt und war ebenso wie Hontheim indiziert worden – ein Schicksal, das Amort und Gerbert erspart blieb. Daneben wurde im *Febronius* wie im *Febronius abbreviatus* ausgiebig das kanonistische Schrifttum des Benediktinerabts Stephan Rautenstrauch (1734–1785) zitiert, der die thesesianische Studienreform auf den Weg brachte und zu den aufgeklärtesten Geistern des katholischen Reiches gehörte, aber auch der die staatskirchenrechtlichen Reformen Maria Theresias vorantreibende Kanonist Paul Joseph von Riegger (1705–1775).<sup>57</sup> Von den mittelalterlichen Konziliaristen scheint Hontheim allerdings nur eine beschränkte Kenntnis besessen zu haben (lediglich Gerson, Cesari- ni, Andreas Escobar und einige andere werden erwähnt).<sup>58</sup>

Trotz oder gerade wegen des Aufsehens, das der *Febronius* erregte, stritt Hontheim seine Verfasserschaft ab. Daher wurden eine Reihe episkopalistischer Kanonisten, wie etwa Benedikt Oberhauser OSB, Johann Baptist Horix, Christoph Neller und Ludwig Philipp Behlen der Verfasserschaft bezichtigt. Erst im Frühjahr 1764 hatte der päpstliche Nuntius Niccolo Oddi durch den Frankfurter Kanonikus Damian Friedrich Dumeiz (1728–1802) Gewißheit über den wahren Autor erlangt.<sup>59</sup> Doch da Hontheim öffentlich die Verfasserschaft bestritt und

---

<sup>57</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 97–110.

<sup>58</sup> Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 433–434.

<sup>59</sup> Cf. Heribert Raab, „Damian Friedrich Dumeiz und Kardinal Oddi. Zur Entdeckung des Febronius und zur Aufklärung im Erzstift Mainz und in der Reichshauptstadt Frankfurt,“ *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 10 (1958): 217–240. Dumeiz war von

ihn die Erzbischöfe von Trier, Johann Philipp und nach ihm Clemens Wenzeslaus, gegen alle Angriffe in Schutz nahmen, blieb die Verfasserschaft bis 1776 offiziell ungeklärt und Hontheim bis 1777 unbehelligt.<sup>60</sup>

Aber auch der Druckort des *Febronius*, „Bullioni“, war fiktiv. In Wirklichkeit war das Werk, dessen voller Titel *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus* lautet, bei Johann Georg Esslinger in Frankfurt am Main erschienen.

Es ging dem *Febronius* wie zahlreichen anderen katholischen Reformschriften dieser Zeit um die Rückgewinnung einer verlorenen Vergangenheit, um die Reetablierung des paradiesischen Urzustandes der Kirche. Die ersten acht Jahrhunderte (*ecclesia primitiva*) waren für ihn – und hier ist Hontheim durch und durch jansenistisch geprägt<sup>61</sup> – normativ, die spätere kirchliche Entwicklung ein Abstieg. Mit seiner rigiden Geschichtsauffassung, die jegliche Entwicklung als Entartung des Ursprünglichen ausschloß, fügt sich Hontheim in den geistigen Horizont seiner Zeit ein. Von Bossuet bis Arnauld war die Entwicklung des

---

Hontheim die Aufsicht über die Drucklegung des *Febronius* anvertraut worden. Der in Briefwechsel mit Aufklärern und Gegenauklärern stehende Dumeiz wird von Raab als „Proteusgestalt“ beschrieben, „auf die das Wort von der doppelten Buchführung und der Zweiseelenwirtschaft katholischer Aufklärung wohl mit Recht angewendet werden kann.“ (Raab, *ibid.*, 217) Die Denunziation durch Dumeiz blieb allerdings geheim, so daß er auch für Band 2 und 3 des *Febronius* als Korrektor verantwortlich zeichnet (*ibid.*, 230). Cf. auch Schneider, *Der Konziliarismus*, 77.

<sup>60</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 35; Raab, „Georg Christoph Neller und Febronius,“ 202.

<sup>61</sup> Inwieweit Hontheim mit dem *Febronius* allerdings den Jansenisten als *Bewegung* entgegenkommen wollte, ist bisher nicht untersucht. Cf. Leo Just, „Weihbischof Hontheim und der Ausklang des Jansenismus in Orval, 1758–1788,“ in *Vierteljahresblätter der Trierer Gesellschaft für nützliche Forschungen* 5 (1959): 33–40.

## EINLEITUNG

Dogmas aus der theologischen Reflexion ausgeblendet. Auch die geistesgeschichtliche Bewegung der katholischen Aufklärung, welche in ihrer josephinischen Spielart etwa besonders die Kirchengeschichte<sup>62</sup> förderte, kam über einige rudimentäre Gedanken nicht hinaus.<sup>63</sup> Die katholische Aufklärung ist im übrigen *nicht* rationalistisch, auch wenn sie in einigen Fällen durchaus rationalistische Vertreter hervorgebracht hat. Sie war vielmehr der Versuch, die katholische Theologie im Geiste des Tridentinums *und* der Aufklärung zu erneuern. Allerdings hat sich die Opposition gegen die römische Kurie innerhalb dieser Bewegung nicht nur aus einer *Relecture* der Konstanzer und Basler Beschlüsse gespeist, sondern auch aus der radikalen aufklärerischen Kritik am Papsttum, so daß, wie Heribert Raab feststellte, "radikale Aufklärer, rationalistische Kanonisten und Theologen streckenweise das gleiche Ziel verfolgen, wie gemäßigte Episkopalisten, die im Grunde nur eine mit dem Dogma durchaus zu vereinbarende Reform der äußeren Kir-

---

<sup>62</sup> Die Prager Jesuiten erklärten noch 1714 zu Reformbestrebungen: "Daß [...] die Väter, wie es von manchen gewünscht werde, auch die Kirchengeschichte, die Lehre von den Konzilien [!] und die Kirchenväter gesondert vortragen sollten, das hätten, wie sie recht wohl wüßten, schon öfter am meisten die Ketzer gewünscht, denen sie – wie den eben schwebenden Jansenisten – keinen besseren Dienst erweisen könnten, als wenn sie die theologischen Subtilitäten und Beweisführungen beiseite setzen, mithin den Degen aus der Hand geben und nur a posteriori auf verschiedene Autoritäten sich beziehen wollten, die von jenen leicht zu negieren oder zu verachten wären" (Emil Clemens Scherer, *Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen* (Freiburg: 1927), 279 zitiert nach Schneider, *Der Konziliarismus*, 81).

<sup>63</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 79.

ULRICH L. LEHNER

chenverfassung und eine gesunde Erneuerung des kirchlichen Lebens und der theologischen Wissenschaften erstreben.“<sup>64</sup>

Hontheim, der selbst devoter Katholik war, konnte daher mit Stolz behaupten, in bischöflichen Verwaltungsvorgängen niemals febronianischen Grundsätzen gefolgt zu sein. Im Gegenteil, er versuchte *stets*, Mißbräuche einzudämmen, aber *nie* Neuerungen einzuführen. Ein Beispiel dafür ist die Redigierung des trierischen Breviers 1748. Anstatt es zu einem episkopalistischen Werk umzugestalten, nahm der Weihbischof Rücksicht auf den geistlichen Charakter des Buches und auf den Umstand, daß Klerus und Kirchenvolk nicht mit Neuerungen vor den Kopf gestoßen werden dürften.<sup>65</sup> Es überrascht demnach auch nicht, daß eine Auseinandersetzung des Weihbischofs mit der nord- und ostdeutschen Literatur der Aufklärung nicht feststellbar ist. Allein den Universitätsreformen von Göttingen und dem Werk Johann David Michaelis' (1717–1791) scheint er größeres Interesse entgegengebracht zu haben.<sup>66</sup>

---

<sup>64</sup> Heribert Raab, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur episkopalistischen Theorie in Deutschland* (Wiesbaden: 1956), 125.

<sup>65</sup> Leo Just, "Zur Entstehungsgeschichte des Febronius," in *Jahrbuch des Bistums Mainz* 5 (1950), 369–382, hier: 370; Mejer, *Febronius*, 30. Allerdings ist Hontheim mit seiner Kritik an der Echtheit der Heilig-Rock-Wallfahrt in Trier auf wenig Gegenliebe gestossen, cf. Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 144.

<sup>66</sup> Raab, "Johann Nikolaus von Hontheim," 25.

### 5. Der Inhalt von *De statu ecclesiae* im Überblick

Erstaunlicherweise legte Hontheim kein staatskirchenrechtliches System vor, sondern ging vielmehr – ganz pragmatisch – vom Faktum eines starken landesfürstlichen Einflusses auf die Kirche aus. Allerdings sah er im Staat zuallererst den Hüter der kirchlichen Verfassung, da er wie die Kirche seine Einrichtung *direkt* von Gott empfangen habe.<sup>67</sup> Einzig durch das Plazet des Landesfürsten könne sich, so der Autor des *Febronius*, die deutsche Reichskirche ihre alte *libertas* von Rom zurückerobern.<sup>68</sup> Hontheim versuchte so, ganz ähnlich wie der Jansenismus in Frankreich<sup>69</sup> und wie später die jansenistische Bewegung in den Habsburgerlanden die souveränen Fürsten für seine Reformen zu gewinnen, lieferte aber auf diese Weise die Kirche prinzipiell der Staatskontrolle aus.<sup>70</sup>

Das Anliegen des *Febronius* ist durchwegs theologisch. In den vier Vorreden (an Papst Clemens XIII., die christlichen Könige und Fürsten, die Bischöfe sowie die Theologie- und Kanonistikprofessoren) stellt Hontheim heraus, daß das Bischofsamt göttlichen Rechtes sei und sich daher einer Veränderung oder Beschränkung durch die Kurie entziehe. "Die Bischöfe sind die wahren Schranken des Primats. Die Fürsten haben die Freiheit ihrer Landeskirche vor Übergriffen der Kurie zu

---

<sup>67</sup> Seibrich, *Die Weihbischöfe*, 147.

<sup>68</sup> Seibrich, "Aufgeklärtes Kirchenrecht," 256.

<sup>69</sup> Dale van Kley, *The Religious Origins of the French Revolution* (Yale: 1996), passim.

<sup>70</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 111; May, *Die Auseinandersetzungen*, 44; Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 16; cf. *Febronius*, c. IX, § 10; Engelbert Plassmann, *Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert* (Freiburg: 1968), passim.

ULRICH L. LEHNER

schützen. Da sich in der Person der geistlichen Fürsten bischöfliche und landesherrliche Funktionen vereinten, war in diesen Gedanken der praktische Episkopalismus der Reichskirche programmatisch formuliert; die Praxis hatte ihre theoretische Begründung gefunden.<sup>71</sup> Um die antik-biblichen bzw. patristischen Zustände dieser bischöflichen Vollmachten wiederherzustellen, d.h. zur "wahren Kirche der ersten acht Jahrhunderte", zurückzukehren, muß die römische Kurie mit ihren Mißbräuchen und gefälschten Legitimationen konfrontiert werden.<sup>72</sup> Nur die Wesensmerkmale, die das Papsttum in der normativen Zeit der ersten Jahrhunderte besaß, dürften als unentbehrlich und wesentlich angesehen, alles andere aber müsse als überflüssiger und schädlicher historischer Ballast betrachtet werden.<sup>73</sup> Hontheim sprach sogar davon, in seinem Werk die Extreme des Protestantismus, d.h. der Aufgabe des Papsttums, wie auch des Ultramontanismus explizit zu vermeiden. Eine solche Aussage konnten die Kurialisten allerdings nicht auf sich beruhen lassen. Schließlich hatte ihnen der Autor des *Febronius* vorgeworfen, eine Extremposition einzunehmen, die ähnlich falsch wie die protestantische "Häresie" sein sollte. Dies hatte den Verfasser des *Febronius* in ihren Augen endgültig disqualifiziert.<sup>74</sup>

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, verstand sich Hontheim demnach nicht als Neuerer, sondern lediglich als Reformator der kirchlichen Tradition. Auch wenn er – ebenfalls durch seine Ablehnung der Scholastik – jansenistisches Gedankengut vertrat, kann man ihn wohl nur Sympathi-

---

<sup>71</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 72.

<sup>72</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 87.

<sup>73</sup> Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 3.

<sup>74</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 33; 149 n 30.

## EINLEITUNG

santen, d.h. als Philojansenisten, bezeichnen. Für eine Vereinnahmung als Jansenisten fehlen die Quellen.<sup>75</sup>

In *neun* Kapiteln<sup>76</sup> handelt die erste Ausgabe des *Febronius* die angesprochenen Themen ab. Volker Pitzer hat in seiner immer noch grundlegenden Studie über den *Febronius* eine Dreiteilung des Werk herausgearbeitet, die dem innerhalb der einzelnen Teile angewandten Dreischritt "Referat – Kritik und Konfrontation mit Schrift und Tradition – Programmatische Konsequenz" folgt.<sup>77</sup>

Der *Febronius abbreviatus* ist hingegen etwas systematischer und strafbarer aufgebaut<sup>78</sup> und beginnt mit einer Vorüberlegung *De Subsidiis & Methodo in tractandis Ecclesiasticis Disciplinis*, in dem die Scholastik nicht

---

<sup>75</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 38; Pitzer, *Justinus Febronius*, 31; 84–89; 95–96.

<sup>76</sup> Die Kapitel der Erstausgabe des *Febronius* (1763): I – De exteriore forma regiminis, quam in sua Ecclesia Christus Dominus instituit (1–68); II – De Primatu in Ecclesia, et genuinis ejus juribus (69–127); III – De incrementis jurium Primatus Romani, illorumque ansis, tum fortuitis et innocuis, tum sontibus (128–184); IV – De causis, quae vulgo majores vocantur (185–220); V – De Legibus Ecclesiasticis, earum pro Universali Ecclesia ferendi jure; et de Appellationibus ad Romanum Pontificem (221–280); VI – De Conciliis Generalibus (281–440); VII – De autoritate Episcoporum ex Jure divino (441–514); VIII – De libertate Ecclesiae, eijusque restaurandae jure et causis; IX – De mediis recuperandae Libertatis Ecclesiasticae (559–623).

Die Kapitel des *Febronius abbreviatus* (1777): Epistula ad Thomam Mamachium (cf. Leo Just, "Iustini Febronii Epistola ad Thomam Mamachium," *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 22 (1930/31): 256–88); Discursus praeivius: De subsidiis & methodo in tractandis Ecclesiasticis Disciplinis (1–6); I – De Ecclesia & ejus Statu (7–34); II – De Conciliis generalibus (35–100); III – De Primatus in Ecclesia (101–148); IV – De Episcopatu (149–180); V – De Praebendis & Dignitatibus (181–209); VI – De Legibus & Judiciis Ecclesiasticis (210–250); VII – De Libertate Ecclesiae (251–295).

<sup>77</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 31.

<sup>78</sup> Cf. "Iustini Febronii Epistola ad Thomam Mamachium," 257.

ULRICH L. LEHNER

nur der althergebrachten gesünderen (*sanior*) Offenbarungstheologie (*theologia positiva*) gegenübergestellt, sondern ersterer auch die Verteidigung der "gefälschten" päpstlichen Vorrechte sowie – aufgrund ihrer Spitzfindigkeit – zahlreicher Ketzereien unterstellt wird.<sup>79</sup> Eine Rezension des *Febronius abbreviatus* urteilte, daß er das auf vier Bände angewachsene System des *Febronius* bündig enthalte und gut leserlich vortrage.<sup>80</sup>

Ein *erster*, positiv-darstellender Teil (Kapitel I und II) legt Hontheims Überlegungen zur äußeren Regierungsform der Kirche dar, wie sie in der Schrift und der Tradition als von Christus eingesetzt überliefert wurde. Christus ist nach diesen Aussagen das wahre Haupt der Kirche (*caput et perpetuus rector*).<sup>81</sup> Den Papst ordnet Hontheim dem Gesamtepiskopat unter und bezieht die Unfehlbarkeit nicht auf den Petrus-

---

<sup>79</sup> *Febronius abbreviatus*, c. I, 1–2: "Antiqua & sanior Theologia, quam *Positivam* vocant, consistit in studio Sacrae Scripturae, Conciliorum, SS. Patrum & Historiae Ecclesiasticae. Ei *Scholastica* successit: primum quidem rariore usu, post aperto Marte, & tantum non universim. Haec docuit dogmata fidei dialectis subjicere difficultatibus, aptioribus ad avertendam veritatem, quam ad eam declarandam. Aristotelis Dialectica, in Theologiam invecata, fuit mater plurimarum questionum magis curiosarum quam utilium, subinde etiam ridicularum; peperit insipias argutias, sophisticas subtilitates, distinctiones frivolas & captiosas; denique induxit barbaram illam latinitatem, qua hodieque scholae nostrae resonant."

<sup>80</sup> Mejer, *Febronius*, 101; *Allgemeine deutsche Bibliothek*, 1780, 25–36. Bd., 1. Abt., 333–335.

<sup>81</sup> *Febronius*, c. 1, § 8 ("Capitalis haec quaestio de forma Ecclesiae Monarchia in Concilio Tridentino agitata, nec tamen favore Romanis Pontificis decisa fuit"), 40–41; *ibid.*, § 9: "Ecclesia hodieque regitur exteriore Christi institutoris assistentia." *Febronius abbreviatus*, c. 1, § 2.

## EINLEITUNG

dienst, sondern *allein* auf die Gesamtkirche.<sup>82</sup> Bei der Behandlung der Legitimation, Funktion sowie der Rechte des päpstlichen Primats stellt Hontheim das Petrusamt vornehmlich als Dienst an der Einheit der Kirche dar.<sup>83</sup> Alle anderen Rechte des Papsttums seien entbehrlich und könnten jederzeit aufgegeben werden. Um aber *centrum unitatis* der Kirche zu sein und seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, beinhaltet das Papstamt das Recht auf Berichterstattung (*jus relationis*) von Seiten der Partikularkirchen – zumindest in universellen Fragen. Die entsprechenden päpstlichen Antwortschreiben dürfen aber gemäß Hontheims Hermeneutik allein als Ratschläge, nicht als Befehle verstanden werden. Ein zweites Recht des Papstes besteht darin, Legaten zu entsenden. Diese seien ursprünglich nur Gesandte ohne Jurisdiktion gewesen und hätten sich im Verlauf des Mittelalters eine den Bischöfen konkurrierende Gerichtsbarkeit *widerrechtlich* angeeignet.<sup>84</sup> Den Ortsbischöfen kommt nach Hontheim nämlich eine *unmittelbare Jurisdiktion* über ihre Partikularkirchen zu, die sich nicht vom Heiligen Stuhl, sondern aus der direk-

---

<sup>82</sup> Febronius, c. 1, § 9, 46–64; cf. *ibid.*, § 10: “Ultramontanorum doctrina de Romani Pontificis infallibilitate neque ab aliis Catholicis Ecclesiis agnosceatur [...] Neque practicam habet utilitatem,” 64.

<sup>83</sup> *Febronius*, c. 2, § 4 (“In quo consistat natura Primatus, & quae sint genuina ejus jura?”), 83–88; cf. *Ibid.*, c. 2, § 2, 74–76: “Fundamentum huius Primatus est bonum Unitatis in Ecclesia.”)

<sup>84</sup> Febronius, c. II, § 10: “Romanus Pontifex habet jus mittendi Legatus ad opus officii sui Primatialis,” 113–116; *Febronius*, c. II, § 5, 88–91 (“Ecclesia, cui Primatus annectitur, per hoc sit Centrum Unitatis;” § 6, *ibid.*: “Ea, quae ad Ecclesiae statum attinent, ubivis gerantur, ad Romanum Pontificem, tanquam Primatem, referenda sunt.”). *Febronius abbreviatus*, c. III, § 2; Febronius abbreviatus, c. IV, § 3, 165: “Facultates Legatorum Sedis Apostolicae & immoderata eorum auctoritas [...]” Cf. Stümper, *Die kirchenrechtlichen Ideen*, 39.

ten Apostelnachfolge ableitet.<sup>85</sup> Obwohl "die Erhaltung der Einheit als wichtigste Funktion des Primats herausgearbeitet wird, geschieht dies mit einer auffallenden sprachlichen Zurückhaltung, die, anders als in der Folgerung der Regentschaft Christi [über die Kirche, U.L.], grundsätzlich den Eindruck eines Kausalzusammenhangs zwischen der Einrichtung des Primats und der Erhaltung der Einheit vermeidet. Die Kircheneinheit ist dem Primat vorgegeben, nicht notwendige Folge seiner Existenz, oder anders gesagt: dem Primat kommt für die Einheit der Kirche zwar 'funktionale' nicht aber konstitutive Bedeutung zu."<sup>86</sup>

Als weitere Funktion nimmt der Papst das Amt des *vindex canonum* wahr, um die Einheit des Glaubens zu sichern.<sup>87</sup> Diese Aufsicht des Papstes über die Kirche hat subsidiären Charakter (*jus supplendi*). Ebenso besitzt er die Autorität, provisorisches Recht zu erlassen, da nicht ständig ein Konzil versammelt werden kann. Universalkirchlich erhält solches Recht nur Gültigkeit wenn alle Bischöfe oder zumindest eine Mehrheit zustimmen.<sup>88</sup>

---

<sup>85</sup> Febronius, c. II, § 11, 120: "Graviter sane peccant, qui sensu Romanum Pontificem *Catholicae Ecclesiae Episcopum* dici existimant, quasi Catholica Ecclesia ejus dioecesis sit, in qu ipse proprio jure Episcopum agat, reliqui Episcopi, prater nomen, vicariam illius unius praefecturam tantum administrent." Cf. *Febronius abbreviatus*, c. IV, § 1–4. Auch der Titel eines Bischofs von Rom sei nichts besonderes: "Episcopus Urbis Romae contentus est, nihil aliud extraordinaria illa inscriptione designat, quam Catholicae communis Episcopus [...]" (Febronius, c. II, § 11, 122).

<sup>86</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 32. Cf. *Febronius abbreviatus*, c. 1, § 1–6.

<sup>87</sup> *Febronius*, c. II, § 7, 98–103: "Romanus Pontifex est tutor et vindex Canonum per universam Ecclesiam." Cf. *Febronius abbreviatus*, c. III, § 5: "Custos & Executor Canonum".

<sup>88</sup> *Febronius*, c. II, § 9, 112. Neller vertrat die identische Ansicht, cf. Raab, "Georg Christoph Neller und Febronius," 195.

## EINLEITUNG

Obwohl Hontheim *expressis verbis* betont, er gestehe dem Petrusamt mehr als einen bloßen Ehrenprimat zu, ist es für ihn ausgemacht, daß der Papst nicht *summus episcopus*, sondern nur *episcopus primae sedis* ist. Somit werden die Bischöfe als Nachfolger der Apostel dem Nachfolger des Petrus in ihrer Jurisdiktion gleichgestellt (*omnes episcopi in episcopatu pares sunt*). Was andere die päpstliche Jurisdiktion nennen, ist für Hontheim *nur* Autorität.<sup>89</sup> Die Bischöfe des Erdkreises bilden ein Kollegium, in dem alle *coimperantes, corregnantes und conjudices* sind.<sup>90</sup>

Hontheim geht aber noch einen Schritt weiter: Für ihn ist zwar die Nachfolge des Petrus selbst göttlichen Rechts, jedoch Inhalt und Modus dieser Sukzession<sup>91</sup> des Petrusdienstes seien menschlichen Rechts.<sup>92</sup> Das bedeutet, daß Hontheim den Primat als in widerruflicher Weise durch

---

<sup>89</sup> Febronius, c. II, § 11, 119.

<sup>90</sup> Frowein, "Primat und Episkopat," 219. Febronius, c. VII, § 1 ff.; *Febronius abbreviatus*, c. 1, § 4.

<sup>91</sup> Franz Stümper, *Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius* (Aschaffenburg: 1908), 22.

<sup>92</sup> Febronius, c. 2, § 3, 76–77: "Personas, quae post futurum Petri decessum primarium hoc in Ecclesia munus gesturae essent, salvator non designavit: Fecit id vel Petrus ipse, & solus; vel cum eo Ecclesia. Perinde est, qua ratione & quo tempore, id factum fuerit; sufficit Primatum a Christo institutum esse; provisione eatenus a Deo non facta. [...] Cum itaque firmum maneat, quoad personam & locum successoris in Primatu, a Deo nihil provisum statutumque esse, reliquum est, ut penes Ecclesiam (cui, uti dictum, potestas clavium, & omnis Ecclesiastica autoritas tradita fuit) steterit, & etiam nun perduret jus determinandi, per quem unam alteram partem clavium administrari, adeoque, per quem primum in Ecclesia officium, per quem inferiora munia, conformiter ad institutionem Christi, geri velit. Hinc, sicut per rationes convenientiae *humana auctoritate* Romanae urbis Antistiti sacer Primatus creditus fuit; sic & ex rationabilibus motivis *auctoritate Ecclesiae* eundem ad alium Episcopum, eg. Mediolanensem, Parisiensem & c. transferri posse, recte statuunt." – Bezug auf Scotus, Cusanus etc.

menschliches Recht an den römischen Bischofssitz gebunden ansieht.<sup>93</sup> Dies ist nur die konsequente Anwendung des aus dem Gallikanismus entlehnen Grundaxioms, daß die Schlüsselgewalt (Mt 16:18) nicht dem Apostel Petrus, sondern der Gesamtkirche übertragen wurde.<sup>94</sup>

Im umfangreichen, kritisch-analytischen, *zweiten* Teil (Kapitel III–VII) erfolgt die eingehende Behandlung der Entwicklung der päpstlichen Rechte, die durch die pseudoisidorischen Fälschungen grundlegend erweitert wurden. Dieses nach Ansicht Hontheims "pervertierte" Regierungssystem sei eine der maßgeblichen Ursachen der Kirchenspaltung.<sup>95</sup> Der *Febronius* unterscheidet konsequent zwischen dem Apostolischen Stuhl, der anerkannt wird, und den Anmaßungen der Römischen Kurie, die zurückgewiesen werden.<sup>96</sup> Anders als Claude Fleury's *Institution du droit ecclésiastique* und Van Espens *Jus Ecclesiasticum*, "in denen der päpstliche Primat nur in Berührung mit anderen Rechtsträgern formuliert wurde,"<sup>97</sup> versucht der *Febronius* eine Beschreibung anhand des göttlichen Rechts (*jus divinum*) zu geben: "Primatus autoritatis et potestatis: primatus curae ac sollicitudinis, primatus quoque in ferendis

---

<sup>93</sup> Febronius, c. 2, § 3, 76–77. *Febronius abbreviatus*, c. III, § 1, 105: "Successio ipsa & Ratio successionis: illa est ex ordinatione Christi, haec ex instituto hominum." Cf. Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 5; Stümper, *Die kirchenrechtlichen Ideen*, 24–25.

<sup>94</sup> *Febronius*, c. I, § 2–3; *Febronius abbreviatus*, c. I, § 3; Stümper, *Die kirchenrechtlichen Ideen*, 29.

<sup>95</sup> Cf. *Febronius*, c. III; *Febronius abbreviatus*, c. III.

<sup>96</sup> May, *Die Auseinandersetzungen*, 43.

<sup>97</sup> Seibrich, "Aufgeklärtes Kirchenrecht," 249.

## EINLEITUNG

una cum Corpore Episcoporum legibus et dijudicandis causis.“<sup>98</sup> Es ist das Verdienst Seibrichs herausgehoben zu haben, daß Hontheim nicht wie die Gallikaner oder andere episkopalistische Kritiker die päpstlichen Vollmachten *beschränken* wollte. Daher beteiligte er sich auch nicht an der Diskussion um die *Concordata Germaniae*. Für ihn hätte jeder Vertrag einen Kompromiß und eine implizite Anerkennung römischer Ansprüche bedeutet. Konsequenter war für ihn auch das Wiener Konkordat (1448) ungültig, da es auf erschlichenen und falschen Voraussetzungen auf Seiten des Heiligen Stuhls beruhe. „Nullum est jus Romanis suas nobis Opiniones, quas nullo jure niti immerito arbitramur, obtruendis.“<sup>99</sup> Hontheim wollte die Reichskirche organisatorisch in die ersten acht Jahrhunderte zurückführen.

In diesem Zusammenhang ist es auch von Interesse, kurz die Spannung bezüglich der Lehrentwicklung der Kirche anzusprechen, die im 18. Jahrhundert mit voller Wucht zum Tragen kommt.<sup>100</sup> Zur Erinnerung: In *De statu ecclesiae* geht Hontheim davon aus, daß die Urkirche föderal organisiert gewesen sei und das Papsttum sich gewisse Vorrechte illegitim angemaßt hätte. Hontheims Gegner Tommaso Mamachi bringt dagegen das Standardargument vor, Gott hätte seine Kirche nie jahrhundertlang in einer falschen Doktrin belassen, da er seiner Kirche den Beistand des Hl. Geistes verheißen habe. Daher könne die Kirche

---

<sup>98</sup> Febronius, vol. 2, *Febronius*, vol. 2 (Frankfurt and Leipzig: 1770), 321 zitiert nach Seibrich, „Aufgeklärtes Kirchenrecht,“ 249. Cf. *Febronius abbreviatus*, c. III, § 5, 125.

<sup>99</sup> *Febronius abbreviatus*, XXX; Seibrich, „Aufgeklärtes Kirchenrecht,“ 249–250.

<sup>100</sup> Cf. Ulrich L. Lehner, „Introduction,“ in Idem (ed.), *Beda Mayr – Vertheidigung der Wahrheit der katholischen Religion* (Leiden: 2008) [Lit.], im Druck; Owen Chadwick, *From Bossuet to Newman* (Cambridge, 2<sup>nd</sup> ed: 1988).

auch *nie* ihre Verfassung ändern. Da sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber den Papst als universalen und obersten Hirten umfasse, müsse dieser Sachverhalt schon immer zum Bestand des Glaubens gerechnet werden. "Trotzig antwortete Febronius [...], dann habe die Kirche halt ihre *doctrina* geändert, da sie vorher nicht daran geglaubt habe [...] der Papst sei der Universalbischof, kein Bischof könne ohne seine Autorität versetzt oder abgesetzt werden, in allen Sachen könne man nach Rom appellieren, die Provinzialkonzilien könnten ohne seine Zustimmung nicht zusammentreten u.a.m."<sup>101</sup> Während Mamachi eine *absolut* unveränderliche Offenbarung annahm, deren Hüter das Papsttum sei, hielt Hontheim eine Veränderung kirchlicher Lehre trotz göttlichen Beistands für möglich, auch wenn dies für ihn eine Verfallserscheinung darstellte. Unreflektiert bleibt bei Hontheim freilich, ob sich der Primat legitimerweise entwickeln konnte und gar nicht auf die pseudoisidorischen Fälschungen angewiesen war. Ein derartiger Reflexionsstand hinsichtlich der Dogmenentwicklung war im 18. Jahrhundert allerdings lediglich innerhalb der protestantischen Theologie erreicht.<sup>102</sup>

Doch zurück zum Text selbst: Dem Papst bleibt, wie aus dem *sechsten* Kapitel des *Febronius* hervorgeht, zwar der Titel des Primats, jedoch ist das Petrusamt vielmehr ein (nahezu) föderal inspiriertes *centrum unitatis*<sup>103</sup> als ein Jurisdiktionsprimat. Zudem ist der Pontifex Maximus dem

---

<sup>101</sup> Seibrich, "Aufgeklärtes Kirchenrecht," 258.

<sup>102</sup> Ähnliches muß auch vom benediktinischen "Aufklärer" Beda Mayr († 1794) konstatiert werden, cf. Lehner, "Introduction."

<sup>103</sup> Bereits im ersten Satz des Widmungsbriefes an Papst Clemens XIII. erscheint der Begriff *centrum unitatis*: "Junctus Cathedrae Petri, tanquam Centro Catholicae unionis, a quo separari nunquam permissum est [...] plenus sincera veneratione erga eum, quem divina Providentia locavit in Apostolico throno [...] qui Primatum in universa Ecclesia

## EINLEITUNG

Bischofskollegium untergeordnet, welche im allgemeinen Konzil Träger der *suprema potestas* über die Kirche ist.<sup>104</sup> Zur Untermauerung dieser Theorie verweist Hontheim auf das Konstanzer Konzil (1414–1418), die Schriften von Johannes Gerson, einem bedeutenden Theoretiker des Konziliarismus, sowie auf die gallikanischen Schriftsteller.<sup>105</sup> Die *Oberhoheit des Konzils* sei nicht nur durch Konstanz und Basel bestätigt, sondern auch *notwendig*, da die Vergangenheit gelehrt habe, daß sich die Kurie gegenüber Reformvorschlägen als resistent erweist.<sup>106</sup> Auch die verschleppte Implementierung der Beschlüsse des Trienter Konzils müsse den Päpsten und nicht den Bischöfen zur Last gelegt werden, meint Hontheim. Die Konzilien von Basel und Konstanz hätten ledig-

---

divinitus institutum, legitime tenet: de huius Primatus jure tractare praesumens, ejusdem veros terminos delineare agredior [...]" Vom *Febronius* scheint den Begriff Neller zu haben, 1786 findet man ihn auch in den Akten des Emser Kongresses und der *Synode von Pistoia*. Obwohl er auch im Gallikanismus seit etwa 1681 gebraucht wurde, ist er nicht auf diesen beschränkt, wie etwa die Benutzung durch Thomassin oder Duperron zeigt. Er scheint sich aber Ende des 18. Jahrhunderts vor allem bei den Febronianern. Im 19. Jahrhundert wurde er wegen seiner Blässe vermieden, kehrte aber mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils wieder in das theologische Bewußtsein zurück. Cf. Frowein, "Primat und Episkopat," 227–229; Stümper, *Die kirchenrechtlichen Ideen*, 38–42.

<sup>104</sup> *Febronius*, Vorrede an Papst Clemens XIII.; c. VI, § 2, 296–298: "Nulla lege divina aut humana convocatio Universalium Conciliorum summo Pontifico reservatur.;" cf. c. VI, § 3, 299–301; c. VI, § 11, 216 und 219; c. 1, § 5, 18. *Febronius abbreviatus*, c. II, § 7; c. III, § 2–3; Pitzer, *Justinus Febronius*, 33.

<sup>105</sup> Dabei distanziert sich Hontheim allerdings vom radikalen Edmund Richer. Cf. Schneider, *Der Konziliarismus*, 75; cf. *Febronius abbreviatus*, c. II, § 7.

<sup>106</sup> Cf. *Febronius*, c. IX, § 11, 623.

lich versucht, die der Intention Christi gemäßen Zustände wiederherzustellen.<sup>107</sup>

Um die *libertates ecclesiae* wiederzugewinnen, müßten aber nicht nur die Bischöfe zur Tat schreiten und ihre Rechte einfordern, sondern es müßte auch das Kirchenvolk entsprechend instruiert werden, zuletzt schließlich ein allgemeines Konzil abgehalten werden.<sup>108</sup> Hätte man bereits zu Zeiten der Reformation regelmäßig allgemeine Konzilien einberufen, so wäre die Kirchenspaltung vielleicht verhindert worden, meint Hontheim. Die Mißbräuche der Kurie könnten durch solche regelmäßigen Versammlungen eliminiert und daher auch Skandale leichter und schneller behandelt werden.<sup>109</sup> Wer demnach die "Mißstände", d.h. die kurialen Jurisdiktionsansprüche verteidigt und weiter dem Ultramontanismus huldigt, entfernt sich nicht nur vom Stifterwillen Jesu Christi, sondern begibt sich nach Hontheim sogar in die Gefahr, des ewigen Heils verlustig zu gehen!<sup>110</sup>

---

<sup>107</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 77; Febronius, c. XVI. May, *Die Auseinandersetzungen*, 43: "Das Konzil sei berechtigt, Appellationen gegen päpstliche Entscheidungen entgegenzunehmen, und der Papst könne sie nicht hindern. [...] Mit derartigen Forderungen rannte Hontheim in Mainz offene Türen ein. Denn die Appellation gegen den Papst an ein künftiges Konzil hatte in Mainz Tradition."

<sup>108</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 77; Febronius, c. IX; *Febronius abbreviatus*, c. VII.

<sup>109</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 36; Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 426–436. Vgl. *Febronius*, c. VI, § 7, 329; § 8, 331; § 10, 359–361; § 15, 398: "Adversus modernos abusos Ecclesia semper in Generalibus Conciliis reclamavit, & eorum reformationem studiosè quaesivit. Sed per Romanam Curiam ab optimo proposito nunquam non impedimenta fuit." *Febronius abbreviatus*, c. II, § 2.

<sup>110</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 37; *Febronius*, c. VI, § 14: "Illos quisquis sponte tolerat, summa injuria in Ecclesiam agit, nec potest salvare animam suam."

## EINLEITUNG

In seiner irenischen Haltung gegenüber dem Protestantismus, die von aller Polemik und Verketzerung absieht, setzt sich der Trierer Weihbischof von einem Großteil der katholischen Theologen seiner Zeit, etwa Johann Nikolaus Weisslinger (1691–1755), ab.<sup>111</sup> Dem nicht genug, pflichtet Hontheim auch der protestantischen Kritik an den religiösen Orden bei, da diese die bischöfliche Jurisdiktion unterminierten.<sup>112</sup> Daraus wird ersichtlich, wie weit sich Hontheim nicht nur von der sanktionierten Art des Theologisierens, der Scholastik, sondern auch von den die Kirche maßgeblich prägenden und sie stützenden Ordensgemeinschaften distanziert.

Der *dritte* und letzte Abschnitt (Kapitel VIII und IX) kann als *conclusio* betrachtet werden, in dem Hontheim die Konsequenzen aus seinen Darlegungen zieht. Der Oberbegriff, auf den es ihm ankommt ist derjenige der *libertas ecclesiae*. Sie gilt es wiederzugewinnen, da ohne eine Reform des päpstlichen Primats, d.h. eine Wiederherstellung der ursprünglichen Zustände, die Kirchentrennung nicht überwunden werden kann.<sup>113</sup> Hontheim denkt allerdings an eine "Rückkehrökumene", d.h. die protestantischen Christen müssen zur katholischen Lehre, die vom primatialen "Ballast" gereinigt ist, zurückkehren und ihre zentralen theologischen Axiome (*sola gratia, sola fides, sola scriptura* etc.) aufge-

---

<sup>111</sup> Trotz seiner enormen Bekanntheit erstaunlicherweise nicht erwähnt bei Riedl, *Die katholischen Theologen*, dafür aber im Vorgängerwerk von Hugo Hurter, *Nomenclator Literarius Recentioris Theologiae Catholicae* (Innsbruck: 1879–1881), vol. II/2, 1271–1272. Cf. Pitzer, *Justinus Febronius*, 112–113.

<sup>112</sup> *Febronius*, c. VII, § 8, 498.

<sup>113</sup> *Febronius*, c. VIII, § 7; *Febronius abbreviatus*, c. VII.

ULRICH L. LEHNER

ben. Die eigentlichen Differenzlehren (Rechtfertigung, Sakramente, Amts- und Kirchenbegriff) bleiben völlig unbeachtet.<sup>114</sup>

Die Flut von Gegenschriften, die *De statu ecclesiae* europaweit hervorrief, veranlaßten Hontheim, in den folgenden Jahren zahlreiche Erläuterungen zu seinem *Febronius* zu publizieren. Die zweite Auflage des *Febronius* (Frankfurt: 1765) umfaßte bereits vier Anhänge.<sup>115</sup> Es folgten weitere apologetische Schriften, so daß 1774 eine vierbändige Ausgabe des *Febronius* vorlag.<sup>116</sup>

Erst 1778 erfolgte nach unablässigem Einwirken der römischen Kurie durch ihre Nuntien Carprara, Bellisomi und Garampi sowie des Gewissensrats Beck der Widerruf Hontheims. Er ist vor dem Hintergrund der Wettiner Reichskirchenpolitik im Westen des Reichs, den Grenzverhandlungen zwischen Kurtrier und Frankreich sowie dem "Abwehrkampf gegen Episkopalismus und Aufklärung" durch elsässische und französische Theologen zu sehen.<sup>117</sup>

## 6. Der Widerruf (1778)

Seit 1771 war es für Hontheim immer schwieriger geworden, die Verfälschung zu leugnen. So war es für den 1773 als Gewissensrat an den

---

<sup>114</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 42–43.

<sup>115</sup> Auch separat erschienen als *Vindiciae Febronianae seu refutationes nonnullorum opusculorum quae adversus Justini Febronii Jcti tractatum De statu ecclesiae et potestate Romani Pontificis nuper prodierunt* (Frankfurt: 1765).

<sup>116</sup> *Justinus Febronius – De statu ecclesiae ...*, 4 vols. (Frankfurt: 1770–1774).

<sup>117</sup> Raab, "Johann Nikolaus Hontheim," 40–41.

## EINLEITUNG

Hof von Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768–1797) gerufenen Franz Heinrich Beck möglich, effektiv gegen Hontheim zu intrigieren.<sup>118</sup> Es gelang ihm auch, die beiden Bischöfe einander zu entfremden, allerdings erhielt sich der Kurfürsterzbischof ein gewisses Wohlwollen für seinen greisen Mitbruder. Die Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. (1773), aus dessen Reihen die meisten Gegner des *Febronius* stammten, gab Hontheim eine zusätzliche Schonzeit.

Doch mit der Wahl von Papst Pius VI. 1775 änderte sich die kuriale Politik: Der neue Pontifex war nicht mehr gewillt, ähnlich mild mit dissidenten Theologen zu verfahren wie sein Vorgänger. Anlässlich der Konsekration des neuen Kölner Nuntius am 24. September 1775 ging der Papst mit dem deutschen Episkopalismus streng ins Gericht:

“Auch eine verkehrte wissenschaftliche Richtung muß ich beklagen, in welcher Männer, die sich des katholischen Namens rühmen und sogar in hohen Kirchenämtern stehen, die ganze kirchliche Hierarchie umzustürzen unternommen haben, und wider den Apostolischen Stuhl, in welchem des heil. Apostels Petrus Gewalt und Autorität fortlebt, mit hinterlistiger Kunst schändliche Irrlehren verbreiten. In Schrift und Wort haben diese Menschen maßlosen und hochmütigen Sinnes, diese von fleischlicher Gelehrsamkeit aufgeblasenen Neuerer veröffentlicht, was von der Menge gierig ergriffen und mit dem größten Nachtheile für Frieden, Einheit und Ordnung der Kirche keck in fast allen Sprachen gelehrt wird. Und geschieht das im au-

---

<sup>118</sup> Franz Josef Heyen, *Das Erzbistum Trier. Das Stift St. Paulin vor Trier – Germania Sacra NF 6/1* (Berlin et al.: 1966), 766; Just, *Der Widerruf des Febronius*.

ULRICH L. LEHNER

ßerdeutschen Lande, wie groß erst ist die Zerstörung in Deutschland selbst, wo diese Pest (*contagio*) entstanden und gewachsen ist, Kraft gewonnen, und von den Theologen immer von Neuem widerlegt ihr stolzes Haupt immer von Neuem erhoben hat, in ihren Vertretern bereit, lieber dem Verderben zu verfallen als sich zu bekehren: auf daß dann in den Schülern der Irrthum fortlebe.“<sup>119</sup>

Hontheims Biograph Krufft berichtete ebenso von einer Beeinflussung Clemens Wenzels durch die römische Kurie ab 1774: Die Gewinnung der Abtei Mettlach als persönlicher Kommende für den Erzbischof wurde an die Bedingung geknüpft, daß Hontheim durch Beiordnung eines Koadjutors kirchenpolitisch “ausgeschaltet” werde. Am 2. März 1777 erfolgte denn auch die Hontheim nicht sonderlich genehme Berufung des Johann Maria Herbain zum Koadjutor.<sup>120</sup>

Clemens Wenzels noch vorhandenes Wohlwollen verscherzte sich Hontheim vollends, als er am 6. November 1777 die umstrittene Schrift *Neuer Versuch über die Weissagung von Emmanuel* des Mainzer Exegeten und Orientalisten Johann Lorenz Isenbiehl (1744–1818) empfahl.<sup>121</sup> Isenbiehl hatte darin die Stelle aus Jesaja 7:14 über die Empfängnis der Jungfrau nicht auf Maria und Jesus hin gedeutet, sondern als immanent alttestamentliche Textstelle.<sup>122</sup> Da zudem der Autor bereits in Mainz

---

<sup>119</sup> Zitiert nach Mejer, *Febronius*, 97–98.

<sup>120</sup> Mejer, *Febronius*, 105–109; zu Herbain siehe Seibrich, *Die Weihbischöfe des Bistums Trier*, 150–157.

<sup>121</sup> Teilweise abgedruckt bei Mejer, *Febronius*, 112–113.

<sup>122</sup> Zu Isenbiehl cf. Norbert Jung, *Der Speyerer Weihbischof Andreas Seelmann (1732–1789) im Spannungsfeld von ‘nachgeholter’ Aufklärung und ‘vorgezogener’ Restauration* (Mainz:

## EINLEITUNG

lehramtlich unter Verdacht stand (und auch verurteilt wurde),<sup>123</sup> war die Unterstützung durch einen Bischof ein Skandal: Clemens Wenzeslaus drängte nun auf eine öffentliche Klarstellung Hontheims. Diese wurde am 9. April 1778 verfaßt. In diesem Schreiben erklärt Hontheim, jedes lehramtliche Urteil gegen Isenbiehl gutzuheißen, wenn er nur nicht in Ungnade bei seinem Kurfürsten falle. Allerdings ging er nicht davon ab, immer noch der römischen Kurie illegitimen Machtmißbrauch vorzuwerfen und sie von der legitimen römischen Kirche zu unterscheiden.<sup>124</sup>

Damit machte sich Hontheim aber nur noch weiter verwundbar. Clemens Wenzel forderte ihn nun in einem ausführlichen Brief vom 21. April 1778 zu einer Unterstützung des Lehrurteils gegen Isenbiehl als auch zu einem Widerruf seines *Febronius* nach dem Vorbild Fenelons auf, da er um das Seelenheil seines Weihbischofs fürchte. Dieser hat unverzüglich zur Zufriedenheit des Kurerzbischofs geantwortet. Clemens sandte Hontheim daraufhin eine Liste von sechzehn kuralistischen Sätzen, die ein französischer Theologe verfaßt hatte (wohl Nicolas Bergier). Diese sollten die Grundlage seiner *retractatio* bilden.

Allerdings ist die Ausarbeitung Hontheims unter Zuhilfenahme dieser Thesen kein Anzeichen einer Sinnesänderung, sondern lediglich ein

---

2002), 624–662 sowie Dominik Burkard, *Exegese zwischen Aufklärung und Inquisition. Johann Lorenz Isenbiehls "Neuer Versuch über die Weissagung vom Emmanuel" (1778) als Testfall historisch-kritischer Schriftauslegung* (im Druck: 2008).

<sup>123</sup> Zum Lehrbeanstandungsverfahren im Überblick cf. Hans Paarhammer, "Sollicita ac provida. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Buchzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert," in Andre Gabriels et Heinrich J. F. Reinhardt (eds.), *Ministerium justitiae. Festschrift für H. Heinemann* (Essen: 1985), 349–361.

<sup>124</sup> Teilweise abgedruckt bei Mejer, *Febronius*, 113–114. Cf. *Febronius*, c. IX, § 7, 588.

Schritt politischer Unterordnung gewesen. Dies wird deutlich, wenn man das Manuskript der ausgearbeiteten Verteidigungsschrift heranzieht, die Hontheim gegen den Dominikaner und casanatensischen Theologen Thomas Maria Mamachi (1713–1792) und dessen *Epistula Justinum Febronium Ictum de ratione regendae Christianae Reipublicae deque legitima Romani Pontificis potestate* (Rom: 1776) plante. Erst das Eingreifen Clemens Wenzeslaus' brachte Hontheim vom Plan der Publikation ab.<sup>125</sup>

Der im Sommer 1778 nach Rom übersandte Widerruf wurde von Papst Pius VI. freudig aufgenommen. Allerdings monierte er am 22. August 1778, daß Hontheim unbedingt einige Passagen abändern müsse.<sup>126</sup> Diese waren im zurückgesandten Text mit Marginalien versehen. Der Trierer Weihbischof sollte sie so in den Text einbauen, daß jeder Leser annehmen müsse, sie stammten von Hontheim selbst und wären schon immer Bestandteil des Widerrufs gewesen. "Es ist die vollendete Instruction zu einer Schauspielerei. Nehme der Weihbischof nicht alles Verlangte und eventuell auch noch mehr auf, so gebe es für ihn keine Verzeihung."<sup>127</sup> Nur einen einzigen Zusatz hatte sich Hontheim verbeten: "Den Satz, daß das päpstliche Kirchenregiment von den katholischen Kirchenschriftstellern mit Recht als *monarchisches* bezeichnet worden sei (ut proinde merito monarchium Ecclesiae regimen a catholicis Doctoribus appelletur.)"<sup>128</sup> Dies war selbst für den

---

<sup>125</sup> Just, "Iustini Febronii Epistola ad Thomam Mamachium," 256–259. Das Manuskript wurde vermutlich anlässlich des Zusammentreffens von Pius VI. mit dem Trierer Erzbischof, 1782 den kurialen Behörden übergeben.

<sup>126</sup> Mejer, *Febronius*, 116–125; cf. *ibid.*, 135–136.

<sup>127</sup> Mejer, *Febronius*, 127; cf. *ibid.*, 131.

<sup>128</sup> Mejer, *Febronius*, 128.

## EINLEITUNG

eingeschüchterten Greis zu viel, denn der monarchisch begründete Primat des Papstes war im *Febronius* schließlich als das größte Hindernis für die Einigung der Konfessionen und als Abweichung von der Norm der Urkirche bezeichnet worden! Es ist also hervorzuheben, daß der alte Weihbischof sich wenigstens an dieser Stelle treu geblieben ist.<sup>129</sup>

Die endgültige Fassung des Widerrufs vom 15. November 1778 hatte die Form eines Briefes an den Papst.<sup>130</sup> In ihm bekannte und "bereute" Hontheim seinen Fehler und unterwarf sich nach Auflistung einer Reihe von Punkten der Autorität des römischen Stuhls. Er schloß mit der Bitte, den Brief als Widerruf aller früherer gegenteiliger Meinungen zu betrachten.<sup>131</sup> Pius VI. antwortete hochfreut bereits am 19. Dezember.

Hontheims fortgeschrittenes Alter mag zur schnellen Umstimmung durch Clemens Wenzel ebenso beigetragen wie sein zweideutiger Charakter, der sich in den folgenden Jahren immer klarer zeigte. Denn der Text des febronianischen Widerrufs war umstritten: Einmal reichte er dem Kurfürsterzbischof nicht aus, dann wieder nicht der Kurie usf. So zog sich die Affäre über den ganzen Sommer und Herbst des Jahres 1778 hin. Erst im November 1778 unterzeichnete Hontheim die von Trier und Rom gewünschte, endgültige Fassung des Widerrufs – mit

---

<sup>129</sup> Cf. Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 4.

<sup>130</sup> Manfred Brandl, "Bemühungen der Wiener Nuntiatur um die Verbreitung von Hontheims (Febronius') Widerruf (1779)," in *Römische Historische Mitteilungen* 20 (1978): 77–108.

<sup>131</sup> Mejer, *Febronius*, 130: "Monumentum revocationis omnium, quae adversum ea et si quae fortasse alia verae doctrinae capita seu universalis Ecclesiae jura, licet praeter intentionem, a me quavis via aut modo dicta scriptaque fuere vel scripta videri possent."

ULRICH L. LEHNER

größten Bedenken gegen eine Veröffentlichung. Es scheint, daß Hontheim nicht mit einer solchen gerechnet hat. Umso überraschender war es wohl für ihn, daß Papst Pius VI. die Nachricht des Widerrufs in einem Weihnachtskonsistorium 1778 den Kardinälen der Kurie berichtete. Nur kurze Zeit später wurden auch die deutschen Bischöfe aufgefordert, dem Papst zur Unterwerfung Hontheims zu gratulieren (und so indirekt dessen Ansprüche anzuerkennen). Theologisch bedeutsam wurde der Widerruf, da er von kurialer Seite gegen das mißliebige Staatskirchenrecht thesesianischer/josephinistischer Prägung (z.B. Valentin Eybel, Paul Joseph von Riegger, Stephan Rautenstrauch etc.) verwandt werden konnte.<sup>132</sup>

Am 15. Januar 1779 übersandte Clemens Wenzel Hontheim ein Schreiben, in dem er ihn anwies, die römischen Akten der Widerrufssache zusammen mit einem Hirtenbrief zu veröffentlichen, der den Text der Retraktation enthielt. Es ist, wie Otto Mejer zu Recht bemerkt, wichtig, an dieser Stelle der Geschichte kurz inne zu halten und die Ereignisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Er faßt zusammen:

“Indem wir die Geschichte des hontheimischen Widerrufs Schritt für Schritt begleiteten, haben wir gesehen, wie der alte Weihbischof bei jedem dieser Schritte das Maß der Unwahrhaftigkeit, zu welchem er von Anfang an entschlossen war, mehr und mehr zu steigern herangebracht wurde. Man hatte ihn erwarten lassen, die Sache werde zwischen dem Papste und ihm allein bleiben; er meint später, er habe das zur Be-

---

<sup>132</sup> Brandl, “Bemühungen der Wiener Nuntiatur um die Verbreitung von Hontheims (Febronius’) Widerruf (1779),” 79.

## EINLEITUNG

dingung gemacht, und die vorhin gerügte Lüge des Kurfürsten [Clemens Wenzel, U.L.] vom 11. Januar, sowie die spätere Einräumung desselben, daß diese römische Publicität ihn befremdet habe [– er wußte sehr wohl Bescheid, U.L. –] bestätigt Hontheims Meinung: offenbar handelte es sich dabei um keine ausdrücklich pactirte Clausel, sondern um eine Abmachung, die beiderseits als selbstverständlich behandelt ward. Wenn sie gegenwärtig nicht eingehalten wurde, so sah der alte Weihbischof sich nicht bloß in seiner Hoffnung getäuscht, durch seinen Widerruf Ruhe zu haben, sondern er konnte den Papst auch nicht Lügen strafen, mußte vielmehr wiederum anerkennen, was von demselben ihm untergeschoben worden war. Und zu dieser Lage kam nun die Zumuthung des Kurfürsten. Hat man im Verlaufe dieser unschönen Angelegenheit bis dahin an allen Betheiligten gleiches Mißfallen zu fühlen Grund gehabt, so überwiegt von jetzt an das Mitleid an dem achtundsiebzigjährigen Greise, der mit so kaltherziger Grausamkeit mißhandelt wird, sowie der Widerwille gegen den verlogenen bischöflichen Herrn, der, obwohl er vollkommen weiß, daß er einestheils nicht Wort hält und andernteils seinem alten Diener eine Menge von Bekenntnissen zumuthet [...] doch nicht ansteht, ihm diese schlechte Rolle mit Salbung zu dictiren. Zu schonen brauchte man ihn ja jetzt nicht mehr.“<sup>133</sup>

---

<sup>133</sup> Mejer, *Febronius*, 143–144.

ULRICH L. LEHNER

Erst jetzt wurde sich also Hontheim darüber klar, daß die *retractatio* öffentlichkeitswirksam verwertet werden würde und daß seine episkopalistischen Gesinnungsgenossen im Begriffe waren, von seinem vermeintlich *foro interno* geleisteten Widerruf zu erfahren. Dennoch soll er um 1779/80 geschrieben haben: "[M]ein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht schädlich und dem römischen Hofe nicht nützlich, und wird es auch niehmal sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft und angenommen; mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig bewegen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so manche Widerlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler des Papstes geschrieben haben."<sup>134</sup> Seinen für die Publikation vorgesehenen Textentwurf erhielt Hontheim Anfang Februar 1779 zur Hälfte geändert und verstümmelt vom kurerzbischöflichen Hof zurück. Darin wurde die römische "Fiktion" von der Autorschaft des Widerrufs aufrecht erhalten. Es scheint, daß Hontheim müde geworden war und die Komödie mitspielte. Unter dem Datum des 4. Februar wurde der Text schließlich publiziert.<sup>135</sup> Die Resignation Hontheims auf sein Amt als Weihbischof wollte man aber von kurialer Seite nun tunlichst vermeiden, um keinen Skandal zu erregen. Man war in Rom vielmehr erfreut über die Bemühungen Clemens Wenzeslaus', Hontheim im Amt zu halten.<sup>136</sup>

Für alle, die das Staatskirchensystem Maria Theresias unterstützten, wie etwa Ignaz de Luca, war der Text des Widerrufs eine der gefährlichsten Schriften, "welche noch wider die weltlichen Regenten ans

---

<sup>134</sup> Zitiert nach Mejer, *Febronius*, 145–146.

<sup>135</sup> Mejer, *Febronius*, 148–151.

<sup>136</sup> Brandl, "Bemühungen der Wiener Nuntiatur," 92–94.

## EINLEITUNG

Licht getreten.“<sup>137</sup> Dennoch war der päpstliche Erfolg ein Sieg im Kleinen. Zum einen ließen sich die im Widerruf enthaltenen indirekten Ansprüche Roms auf die Jurisdiktion innerhalb der Reichskirche politisch nicht durchsetzen – etwa weil einige Fürstbischöfe die Druckerlaubnis für die Konsistorialakten samt Widerruf verweigerten (Druckverbot ebenso in Österreich, Madrid, Mailand und Venedig)<sup>138</sup> – zum anderen weil allmählich die Wahrheit durchsickerte: Aufgrund Hontheims eigener Indiskretionen im Briefwechsel mit Krufft wurde bald auch der Öffentlichkeit klar, daß der Weihbischof am Widerruf keinen schriftstellerischen Anteil besaß, sondern ihn lediglich unterzeichnet hatte.<sup>139</sup> Auch die Publikation eines Brief Hontheims an Clemens Wenzel vom 22. April 1779, in dem der Weihbischof *expressis verbis* die Aufrichtigkeit seines Widerrufs beteuert hatte, brachte die Öffentlichkeit nicht auf die Seite der Kurie.<sup>140</sup> Trotz aller Versuche, Hontheims Taten zu erklären, bleibt Heribert Raab zuzustimmen, als er feststellte:

“Gegner und Freunde konnten mit dem erneuten Abfall des *alten Osius* nicht zufrieden sein. Hontheims zweideutiges, we-

---

<sup>137</sup> Brandl, “Bemühungen der Wiener Nuntiatur,” 86.

<sup>138</sup> Mejer, *Febronius*, 159–161; Brandl, “Bemühungen der Wiener Nuntiatur,” 89–90. Zu den Ausgaben der *acta* cf. Brandl, *ibid.*, 100–105. Im *Alten Reich* gab es aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Vielfalt keine “geschlossenen” Bücherverbote wie etwa in Frankreich. Cf. Papenheim, “Die katholische kirchliche Zensur im Reich,” 91–92; Ulrich Eisenhardt, *Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806)*, (Karlsruhe: 1970) *passim*.

<sup>139</sup> Mejer, *Febronius*, 163–166

<sup>140</sup> Brandl, “Bemühungen der Wiener Nuntiatur,” 95; Just, *Der Widerruf*, 85.

ULRICH L. LEHNER

nig aufrichtiges Verhalten, das mit Charakterschwäche, 'Zweiseelenwirtschaft', jansenistischer Heuchelei nicht hinreichend erklärt werden kann, aber auch ungeschickte, menschlich verletzende Schritte der Römischen Kurie leisteten den Bemühungen der Febronianer, Jansenisten und Josephiner Vorschub, ihn zu einem Martyrer deutscher Kirchenfreiheit gegen ultramontane Gesinnung, kurialistische Umtriebe und kirchlichen Obskurantismus zu machen; wider sein besseres Wissen sei der ehrwürdige Greis von einem schwachen Kurfürsten und dessen theologischen Einbläsern zum Widerruf gezwungen worden. Dennoch bleibt der Widerruf, wie die Geschichte des Febronius, in vielen Punkten rätselhaft und unklar."<sup>141</sup>

Zuletzt aber nahm Hontheims eigener Kommentar zu seinem Widerruf 1781 dem Papsttum jede Möglichkeit, seine Unterwerfung weiter kirchenpolitisch zu verwenden, brachte Hontheim doch darin vor, daß die Frage nach der Konzilssuperiorität noch immer offen sei.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> Raab, "Johann Nikolaus von Hontheim," 43.

<sup>142</sup> Raab, "Johann Nikolaus Hontheim," 42–43; Hontheim, *Commentarius*, 139. Ein Jahr nach Drucklegung des Hontheimischen Kommentars (1781), scheint dieser noch nicht überall Verbreitung gefunden zu haben, denn im *Deutschen Museum* erschien ein bitterböses Gedicht "An Hontheim" bezüglich seines Widerrufs (Anonymus, "An Hontheim," in: *Deutsches Museum* 1782, 1.Bd., 299–301).

**7. Kommentar zum Widerruf (1781)<sup>143</sup>**

In mehreren europäischen Zeitungen mehrten sich 1780 die Stimmen, die annahmen, der Widerruf des Febronius sei erzwungen worden. Krufft verbreitete diese Meldung ebenfalls, im vollen Wissen Hontheims. Wiederum war es Kurerzbischof Clemens Wenzeslaus, der Hontheim aufforderte, mit der "Wahrheit" an die Öffentlichkeit zu treten. Am 2. April 1780 legte er eine entsprechende schriftliche Äußerung der Öffentlichkeit vor und betonte in ihr die Freiwilligkeit seines Widerrufs. Doch in der privaten Korrespondenz mit seinem Biographen Krufft gab er unumwunden zu, unter zu großem politischen und kirchlichen Drucks zu stehen als seiner eigenen Überzeugung Ausdruck zu verleihen.

Für Krufft war dies ein schwerer Schlag – er schrieb das wankelmütige Verhalten des Weihbischofs der Altersschwäche zu. Daß Hontheim nun aber auch noch daran ging, seinen Widerruf in einer eigenen Monographie zu erklären, war für ihn schlichtweg Verrat.<sup>144</sup> Die Idee zu der Arbeit, die Hontheim allerdings vorzulegen gedachte, ging bis ins Jahr 1778 zurück, als der Weihbischof, konfrontiert mit den 16 kurialistischen Thesen eines französischen Theologen (Bergier) es für besser ansah, die Verzerrung seiner eigenen Lehrmeinung anzuzeigen als mit dem aufoktroierten Dokument zu widerrufen.<sup>145</sup> Damals hatte er sich dazu aber nicht durchringen können. Es ging ihm also um die Klarstellung von Mißverständnissen, vor allem um aufzuzeigen, daß der Febronianismus im Grundsatz gallikanisch sei. Daß der Papst bei der

---

<sup>143</sup> Die einzige Darstellung ist immer noch Mejer, *Febronius*, 177–201.

<sup>144</sup> Mejer, *Febronius*, 180–185.

<sup>145</sup> Abdruck der Promemoria Hontheims bei Mejer, *Febronius*, 303–316.

ULRICH L. LEHNER

Annahme seines Widerrufs eine wissenschaftliche Abhandlung aus Hontheims Feder forderte, die Rechte des Päpstlichen Stuhls zu verteidigen, war für den verletzten Bischof die Gelegenheit, nochmals in die theologische Kontroverse einzutreten. Im Frühjahr 1781 erschien dieser Kommentar, wie ehemals der *Febronius* ohne Namensangabe Hontheims.

Im *siebten* Satz erläutert er breit die Einheitsfunktion des Petrusamtes, kann es sich aber nicht verkneifen, dem Papst nach der Zusicherung einer gewissen Jurisdiktion die Einmischung in die episkopale Gerichtsbarkeit und Regierung abzusprechen. Denn die Bischöfe sind nach Hontheims Ekklesiologie nicht nur Nachfolger der Apostel, sondern auch Stellvertreter Christi. Es bleibt dem Papst also auch im Kommentar nicht viel mehr als ein Ehrenprimat. Dieser wird aber zusätzlich beschränkt, da Hontheim das Konzil als übergeordnete Autorität – wenn auch indirekt durch die Formulierung, der Papst stehe unter den Canones der Kirche – ansieht.<sup>146</sup>

Dem Staat räumt Hontheim hinsichtlich der Gewalt über Glauben, Sakramente und Kirchendisziplin (37. Propositio) einen großen Einfluß ein, indem er ihm zugesteht, kirchliche Privilegien jederzeit widerrufen zu können. Zudem bedürfe die kirchliche Obrigkeit bei jeder Entscheidung über Glauben, Sakramente oder Disziplin, die einen Einfluß oder eine Wirkung auf den Staat haben könnten, dessen Genehmigung. Dies betrifft auch die Veröffentlichung von dogmatischen Lehrentscheidungen und Zensuren, die die staatliche Obrigkeit zu approbieren hat.<sup>147</sup>

---

<sup>146</sup> Mejer, *Febronius*, 188.

<sup>147</sup> Mejer, *Febronius*, 189–190; Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 40.

## EINLEITUNG

Daß dies im Grunde ein Plädoyer für einen deutschen "Gallikanismus" ist, braucht man eigentlich nicht mehr auszubuchstabieren.

Offenbar wird mit dem Kommentar vor allem, daß Hontheim sich nicht vom Episkopalisten zum Ultramontanen gewandelt hat, sondern vielmehr bei seiner ursprünglichen Meinung verblieben ist.<sup>148</sup> Was Hontheim demnach zurücknimmt, ist der *Aufruf zum Widerstand* gegen Rom, die *Schärfe* seiner Kritik und seiner Angriffe auf die Kurie. Er bleibt aber bei den Grundthesen seines Werkes. Daß Hontheim in einem Begleitbrief an Papst Pius VI. die ihm gestellte Aufgabe, seine Werke selbst zu widerlegen als erledigt betrachtete und den Vorwurf der Verbreitung des Gerüchts, sein Widerruf sei erzwungen gewesen, energisch zurückwies, ist allerdings der Gipfel seiner "Zweiseelenwirtschaft."<sup>149</sup>

Die Wellen schlugen wiederum hoch. Clemens Wenzeslaus von Trier versuchte die Auslieferung der Schrift zu verhindern – allerdings ohne Erfolg. Die Kurie war empört – vor allem weil Hontheim nicht einmal das Manuskript zur Approbation vorgelegt, sondern es eigenständig in Druck gegeben hatte. Der Barnabitenkardinal Hyacinth Gerdil (1718–1802), Vorsitzender der Indexkongregation, wurde mit der Analyse des Werkes beauftragt: Inwiefern war die Schrift wirklich eine Verteidigung päpstlicher Rechte? Es überrascht nicht, daß Gerdil zu dem Schluß kam, daß Hontheims Kommentar den erklärten Widerruf praktisch zurücknahm. Obwohl eine baldige Veröffentlichung von Gerdils Schrift vorgesehen war, wurde sie vom Papst zurückgehalten, da seit der Alleinregierung Joseph II. von Österreich eine an Febronius orientierte Staats-

---

<sup>148</sup> Cf. Brandl, "Bemühungen der Wiener Nuntiatur," 82; Mejer, *Febronius*, 153–154.

<sup>149</sup> Mejer, *Febronius*, 190–192.

ULRICH L. LEHNER

kirchenpolitik umgesetzt wurde. Man wollte eine Eskalation des Konflikts verhindern.<sup>150</sup> Diese Einschätzung Mejers fügt sich mit dem Publikationsdatum von Gerdils Schrift Ende 1792, nach dem Tod Joseph II. (20. Februar 1790) und Hontheims (2. September 1790).<sup>151</sup>

### 8. Der *Febronius* – nur eine Kompilation?

Allerdings ist die Schrift *De statu ecclesiae* nicht aufgrund ihrer wissenschaftlichen Originalität bekannt geworden – und sie hat ihren Autor trotz der hohen Auflagenzahl auch kein Honorar eingebracht: Sie war eine Kampfschrift, die nicht verbarg eine Zusammenstellung wichtiger Lehrsätze aus den Werken von Gerson, Nikolaus von Cues, Bossuet, Natalis Alexander, Claude Fleury, Van Espen, Johannes Schilter, aus den Veröffentlichungen Barthels und seiner Schüler zu sein.<sup>152</sup> Hontheim erschöpfte sich aber nicht darin, nur repitierend gallikanische Schriftsteller in der Lesart van Espens vorzutragen: „Aus jeder Zeile des Buches leuchtet vielmehr hervor, wie der Verfasser jene Resultate sich durch eigene Studien selbst erworben und sich als persönliche Gesinnung angeeignet hatte; und eben in dieser Stärke der eigensten Über-

---

<sup>150</sup> Papst Pius VI. reiste sogar 1782 nach Wien, um den Kaiser persönlich von seiner Politik abzubringen.

<sup>151</sup> Hyacinth Gerdil, *In commentarium a J. Febronio in suam retractationem editum animadversiones* (Rom: 1792); Mejer, *Febronius*, 194–199; 216.

<sup>152</sup> Mejer, *Febronius*, 43; Georg May, *Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischofen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert* (Frankfurt et al.: 2007), 41–42.

## EINLEITUNG

zeugung dürfte zum Theil das Geheimnis der Macht liegen, welche die Schrift dann auf Andere ausgeübt hat.”<sup>153</sup>

### 9. Ein Meilenstein der ökumenischen Theologie?

Daß am *Febronius* auch der Trierer Professor Georg Christoph Neller (1709–1783)<sup>154</sup>, ein Schüler Johann Caspar Barthels (1697–1771)<sup>155</sup>, sowie

---

<sup>153</sup> Mejer, *Febronius*, 43. Raab, „Johann Nikolaus von Hontheim,” 37; 39: „Sein reichskirchenrechtliches und kirchenpolitisches System steht nicht isoliert; es ist weder ein Produkt der Aufklärung, noch eine Neuschöpfung des Weibischofs Hontheim und seiner Mitarbeiter, sondern im Kern eine verschärfte Reproduktion des reichskirchlichen Episkopalismus,” der auf den Konzilien von Konstanz und Basel seinen Höhepunkt erreicht, und „im 17. Jahrhundert mit der Existenzsicherung der Reichskirche eine Wiederbelebung, und ständige Verschärfung, schließlich seit dem 18. Jahrhundert seine theoretische Begründung erfahren hatte. Andere Wurzeln des Febronianismus reichen in das gallikanische und niederländisch-spanische Staatskirchentum zurück. Das Ringen um den modernen Staat auf katholischem Boden und die Auseinandersetzung zwischen den geistlichen Fürsten und der römischen Kurie, das Verhältnis zwischen Bischöfen und Papst, Kirche und Staat sind die Probleme, die dem frommen, in der Schultradition Van Espens stehenden Weibischof Hontheim in zwei Jahrzehnten seelsorgerischen Wirkens für eine große Diözese aufgegeben waren. Wegen des niederländischen und französischen Teils des Erzbistums Trier mußte ein *modus vivendi* mit staatskirchlich orientierten Regierungen gesucht werden. Den Schönbornschen Episkopalismus und Reichspatriotismus galt es aus kirchlichen und aus politischen Gründen, um der Selbsterhaltung der geistlichen Territorien willen, gegen die römischen und staatskirchlichen Ansprüche zu verteidigen.“

<sup>154</sup> Raab, „Georg Christoph Neller und Febronius.“ Raab spricht von der Möglichkeit, daß Hontheim bei der Berufung Nellers an die Universität Trier seine Hand mit im Spiel gehabt habe (193). Ebenso stellt er heraus, daß ganze Passagen des Febronius „Nellers geistiges Eigentum sind“ (201). Cf. Raab, *Die Concordata*, 96–115; Peter Frowein, „Analogia Ecclesiae cum Imperio Germanico. Zum Kirchenbild des Trierer Kanonisten Ge-

der Konvertit und kurtrierische Minister Jakob Georg Freiherr von Spangenberg (1695–1779) ihren Anteil hatten – welchen genau ist unklar – wird heute kaum noch bestritten. Auf Spangenbergs Einfluss führte Raab die starke ökumenische Tendenz des *Febronius* zurück.<sup>156</sup> Möglicherweise hat auch Gregor Zallwein OSB (1712–1766) Hontheim zugearbeitet.<sup>157</sup>

Als der vom Jesuitenorden initiierte *Antifebronio* von Francesco Zaccaria 1767 erschien,<sup>158</sup> waren bereits 16 Gegenschriften gegen *De statu*

---

org Christian Neller († 1783),“ in *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 177 (1975): 103–116.

<sup>155</sup> Barthel selbst war Schüler von Prospero Lambertini, dem späteren Papst Benedikt XIV. (1740–1758), und schuf durch die Übernahme gallikanischer Prinzipien die theoretische Grundlage für den deutschen Episkopalismus. Cf. Raab, *Die Concordata Nationis Germanicae*, 79–96.

<sup>156</sup> Gunther Franz, „Neller–Hontheim und der Episkopalismus–Febronianismus,“ in *Idem, Aufklärung und Tradition. Kurfürstentum und Stadt Trier im 18. Jahrhundert Ausstellungskatalog und Dokumentation* (Trier: 1988), 101–127; Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 37.

<sup>157</sup> Raab, „Johann Nikolaus Hontheim,“ 32; *Idem, Die Concordata*, 116–122. Zu Zallwein, einem der bedeutendsten katholischen Kanonisten des 18. Jahrhunderts, cf. Stephan Haering, „Der Salzburger Kirchenrechtler Gregor Zallwein OSB (1712–1766) Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte des kanonischen Rechts im Zeitalter der Aufklärung,“ in *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 103 (1992): 269–312.

<sup>158</sup> Mejer, *Febronius*, 87. Franciscus Antonius Zaccaria, *Antifebronio o sia apologia polemico-storica del primato del Papa ...* (Pisauri: 1767; 2nd ed., 4 vols., Cesena: 1768–1770). Zahlreiche veränderte Auflagen. Das Werk wurde als *Antifebronius* ins Lateinische übersetzt, wesentlich erweitert und erschien u.a. in 5 Bänden in Augsburg 1783–1785. *Idem, In tertium Justini Febronii tomum animadversiones Romano-catholicae* (Rom: 1774); *Antifebronius vindicatus seu suprema romani pontificis potestas adversus J. Febronium ejusque vindicem Theodorum a Palude iterum asserta et confirmata* (4 vols., Cesena: 1771–1772; 2 vols., Frankfurt: 1771). Cf. Hugo Hurter, *Nomenclator Literarum Recentioris Theologiae Catholi-*

## EINLEITUNG

*ecclesiae* publiziert worden. Allerdings etablierte sich Zaccarias Werk – noch 1859 erschien eine komplette Ausgabe – aufgrund seiner klaren Diktion und einer Fülle von Informationen als bedeutendste Gegenschrift.<sup>159</sup> Auch Eusebius Amort äußerte schwere Kritik an Hontheims

---

*cae*, vol. III/Fasc. 1 et 2 (Innsbruck: 1883), 432. Die ebenfalls von Zaccaria stammende Ausgabe *Anti-Febronius. Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos Theologos et Canonistas*, 5 vols. (Frankfurt et Leipzig: 1785) wurde in der *Allgemeinen deutschen Bibliothek*, Anh. 53–86. Bd., 4. Abt. (1791), 2512–2513 rezensiert: “Daß solche Bücher noch Verleger und Käufer finden, beweist, wie dunkel es noch in manchen Köpfen mancher Gegenden in und außer Deutschland aussehen mag. Es ist ein Auszug aus dem berühmten Febronischen Buche mit Anmerkungen eines Autors, worin das Febronische System widerlegt werden soll. Wie gründlich diese Widerlegungen sind, mag man sich vorstellen.”

Meist wird auf eine 1768 erschienene deutsche Ausgabe von Zaccarias Antifebronius hingewiesen. Obwohl es tatsächlich ein Buch dieses Titels gibt, ist es eine Übersetzung eines Werkes von Giulio A. Sangallo. Cf. Giulio Antonio Sangallo, *Anti-Febronius Oder grundhaltige Widerlegung eines verschreyten, vom Päpstlichen Stuhl verbannten Buchs unter dem Titul: Justi Febronii Jcti. von den Kirchenstaat und gültigen Macht eines Römischen Pabsts. von in wälscher Sprach verfertigt und herausgegeben von einem Priester des heil. Minoriten-Ordens. Anjetzo ... in das Deutsche übersetzt von Wunibaldo Reichenberger [ital.: Dello stato della chiesa e legittima potestà del romano pontefice dal medesimo sostenuta conforme l'antica tradizione]* (Augsburg: 1768).

<sup>159</sup> Frowein/Janson, “Johann Nikolaus von Hontheim,” 139–143. Sieben weist darauf hin, daß Zaccaria nicht nur eigenständiger arbeitete als Hontheim, sondern auch daß sein Latein demjenigen des Trierer Weihbischofs bei weitem überlegen war. Ebenso scheint er die theologische Fachliteratur besser gekannt zu haben (Sieben, *Die katholische Konzilsidee*, 434–449). May, *Die Auseinandersetzungen*, 49: “Es erging den Widerlegern [des Febronius, U.L.] wie allen Bemühungen, die eine herrschende Ideologie zu bekämpfen unternehmen: Ihre Wirksamkeit blieb eng begrenzt, der Strom des Zeitgeistes war stärker als jedes Argument. Fast alle katholischen Zeitschriften befanden sich in den Händen der Episkopalisten.”

ULRICH L. LEHNER

Werk in seiner pseudonym erschienenen *Epistola Justiniani Frobenii ad Cl. V. Justinum ... de legitima potestate summi pontificis*.<sup>160</sup>

Eine Reihe zeitgenössischer Rezensenten kritisierten Hontheims Reunionsvorschlag, der wohl hauptsächlich an Ireniker der streng lutherischen Orthodoxie – im Geiste Gerhards und Calixts – gerichtet war<sup>161</sup> und eine *conversio aberrantium*, eine Rückkehr der Protestanten in den Schoß einer von primatialen "Auswüchsen" gereinigten Kirche forderte,<sup>162</sup> als zu unüberlegt: Denn in dem Ausmaß wie die febronianischen Lehren die päpstliche Autorität reduzierten, steigerten sie diejenige der Bischöfe, welche für den Protestantismus nicht minder problematisch war.<sup>163</sup> Sowohl Zaccaria als auch die deutschen Kritiker Hontheims, wie etwa der Heidelberger Dogmatikprofessor Georg Sigismund Kleiner (1725–1786)<sup>164</sup> sahen als einzig gangbaren Weg zu einer Reunion die Unterwerfung der Protestanten unter die Jurisdiktion des Papstes.

So kann man in der Tat von einem Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Ekklesiologien reden: Während Hontheim von der idealen, urchristlichen Dienstfunktion der Kirche ausgeht, ist sie für die beiden genannten Jesuitentheologen eine hierarchisch verfaßte Gesellschaft, die wesentlich von den Beschlüssen des Tridentinums bestimmt wird.<sup>165</sup>

---

<sup>160</sup> (Augsburg: 1764); (Bullonii [i.e. Ulm]: 1764).

<sup>161</sup> Seibrich, "Aufgeklärtes Kirchenrecht," 250.

<sup>162</sup> Klueting, "Wiedervereinigung der Konfessionen," 271–272.

<sup>163</sup> *Allgemeine deutsche Bibliothek*, Anh. 25–36. Bd., 1. Abt. (1780), 333–335.

<sup>164</sup> Zu Kleiners Kritik am Febronius, cf. Pitzer, *Justinus Febronius*, 68–71.

<sup>165</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 44; Pitzer, *Justinus Febronius*, 75. Allerdings ist Pitzer, *Justinus Febronius*, 43–45 zuzustimmen, daß Hontheim keine wirklich ausgereifte Ekklesiologie entwickelt. Es fehlt ihm wie der ganzen übrigen katholischen Theologie der Zeit das Problembewußtsein, die Frage "Wer ist die Kirche?" überhaupt zu stellen.

## EINLEITUNG

Für Hontheim leitet sich alle kirchliche Autorität vom Dienst ab, der “nicht in Machtausübung, sondern in Bescheidenheit und Vorbildlichkeit [...], nicht in Gleichschaltung und Unterdrückung, sondern in gütiger Leitung, in seelsorglicher Zuwendung und großzügiger Duldung” charakterisiert wird.<sup>166</sup> Doch, wie Pitzer in seiner Studie zu *Febronius* gezeigt hat, überwog nicht die argumentative Auseinandersetzung mit den neuen Ideen des Trierer Weihbischofs, sondern vielmehr Polemik und Diffamierung. Man unterstellte dem anonymen Verfasser, ent-weder nicht katholisch oder ein Apostat zu sein. Die eingeforderten Reformen, so der Vorwurf, würden den gegenteiligen Effekt haben und die katholische Kirche in den Untergang stürzen!<sup>167</sup>

In der Gelehrtenwelt des Protestantismus wurde der *Febronius* vor allem an der zu dieser Zeit führenden Göttinger Universität positiv aufgenommen. Er wurde – etwa von Friedrich Nicolai<sup>168</sup> – als Beginn einer neuen Denkfreiheit gepriesen und als bewußte Annäherung an den Geist der Reformation. Doch gab es auch kritische protestantische Reaktionen bezüglich des Potentials von *De statu ecclesiae* für eine kirchliche Reunion. Carl Friedrich Bahrdt (1740–1792)<sup>169</sup> wies den Vorschlag ab, da weder das *sola scriptura*-Prinzip noch die Gewissensfreiheit bei Hontheim ausreichend berücksichtigt worden seien. Chris-

---

Eine detaillierte Zusammenstellung der Werke Hontheims sowie seiner Gegner bei Frowein/Janson, “Johann Nikolaus von Hontheim.”

<sup>166</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 112.

<sup>167</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 63–65.

<sup>168</sup> Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 44–47; Pitzer, *Justinus Febronius*, 72–74; Just, “Zur Entstehungsgeschichte des Febronius,” 376–376.

<sup>169</sup> Carl Friedrich Bahrdt, *De eo, an fieri possit, ut sublato pontificis imperio reconcilientur dissidentes in religione Christiani contra Justinum Febronianum dissertatio* (Leipzig: 1763).

ULRICH L. LEHNER

tian Wilhelm Franz Walch (1726–1784)<sup>170</sup> und Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem (1709–1789) urteilten ähnlich. Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781) nannte das Werk gar eine “unverschämte Schmeichelei” gegenüber den Landesfürsten.<sup>171</sup> Die Theologen protestantischer Konfession fühlten sich von Hontheim kaum verstanden. In ihren Augen spielte er die Lehrdifferenzen herunter und beurteilte sie zu sehr aus politischer oder staatskirchenrechtlicher Sicht.<sup>172</sup>

Dennoch, *Justinus Febronius – De statu ecclesiae* gilt aufgrund seiner historisch-kanonistischen Synthese der Nationalkirchlichkeit, den Vorschlägen zur Kirchenreform, dem irenischen Blick auf die übrigen Konfessionen, und dem Programm zur Wiederentdeckung der Souveränität und Freiheit in der Kirche als Volk Gottes als *Meilenstein* der katholischen Aufklärung bzw. des aufklärerischen Reformkatholizismus.<sup>173</sup>

---

<sup>170</sup> Cf. Pitzer, *Justinus Febronius*, 72–74; cf. *ibid.*, 78–80.

<sup>171</sup> Rechenmacher, *Der Episkopalismus*, 10.

<sup>172</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 74.

<sup>173</sup> Cf. Spehr, *Aufklärung und Ökumene*, 47. *Febronius abbreviatus*, c. VII, § 1: “Ecclesia usque ad Constantinum M. gemit sub gravi servituti ethnicorum principum. Eadem post aliquot saeculorum decursum novam servitutum subiit ab iis, a quibus omne praesidium ex quo circa saeculum X. obstetricante ignorantia parta fuit, tantum non in dies incrementa cepit usque ad Constantiensem et Basiliensem synodum, a quibus aliquot lenimen accipere visa est.” Es ist Harm Kluetings wohlausgewogener Analyse zuzustimmen, wenn er als Ziel des Febronius die Reduzierung des Papstprimats zugunster episkopalistischer Vormachtstellung unter dem Deckmantel der Ökumene ausmacht (Kluetings, “Wiedervereinigung der Konfessionen?”, 276–277).

### 10. Die Wirkungsgeschichte

Unmittelbare Wirkung entfaltet *De statu ecclesiae* in Maßnahmen des reichskirchlichen Episkopats, etwa in den Koblenzer Gravamina (1769), dem Emser Kongreß (1786) oder der Synode von Pistoia (1786). Daneben flossen Hontheims Ideen in die staatskirchlichen Reformen Kaiser Josephs II. ein. Nicht eindeutig einzuschätzen ist der Einfluß auf die *Bewegung* des Febronianismus, welche die Grundlehren Hontheims "in wechselnder Ausprägung mit jansenistischen, aufklärerischen und staatskirchlichen Tendenzen zu einer radikalen episkopalistischen Strömung" verband, die in ganz Europa politische Bedeutung erlangte. Einzelheiten dieser Entwicklung sind zwar untersucht worden, allerdings ohne die Wirkung des *Febronius* in *explizit* ausgemacht zu haben.<sup>174</sup>

Nicht verschwiegen werden darf ebensowenig, daß wie Papst Clemens XIII. (1758–1769) feststellte, das Werk zahlreiche Katholiken verunsicherte. Der Trierer Kurerzbischof Clemens Wenzeslaus schrieb Hontheim sogar, *De statu ecclesiae* habe der Kirche "nicht nur allein bey ihren Feinden nicht das geringste Ansehen erworben, sondern selbige noch verächtlicher und verhaßter gemacht."<sup>175</sup>

Daß allerdings aus dem *Febronius* keine weiterreichenden Folgen erwachsen, kann man auch auf die politische Konstellation des Reiches zurückführen: Hontheim schrieb in seinem *Febronius* dem Kaiser eine

---

<sup>174</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 114.

<sup>175</sup> Briefwechsel zwischen weiland Ihrer Durchlaucht Dem Herrn Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus und dem Herrn Weibischof Niklas von Hontheim über das Buch: *Justini Febronii De statu ecclesiae et Legitima Romani Pontificis Potestate* (Frankfurt/M.: 1813), 7, zitiert bei May, *Die Auseinandersetzungen*, 47.

Rolle zu, die derjenigen des französischen Königs entsprach. Allerdings war nach dem Siebenjährigen Krieg, 1763, die Position des Kaisers derart geschwächt, daß es unmöglich war, von ihm eine einheitliche Restrukturierung der Kirche im zersplitterten Reich zu erwarten. Zudem hätte eine starke Reichskirche der zentralistischen Politik Kaiser Joseph II. widersprochen. Wenn der Habsburger inhaltliche Anleihen aus dem *Febronius* machte, dann um kirchliche Reformen im Rahmen seines entstehenden Nationalstaats durchzusetzen, nicht aber, um die Jurisdiktion der Bischöfe zu stärken.<sup>176</sup>

Ordnet man die Reaktionen katholischer Denker auf *De statu ecclesiae* nach ihrem Interesse an der Unionsfrage, so kann man in den ersten Jahren nach Erscheinen des Febronius ein deutliches Interesse für dieses Problem, auch auf Seiten der Gegner erkennen. Die nach 1780 erschienenen Werke hingegen, welche die Grundlehren Hontheims popularisieren wollten, blendeten dagegen die ökumenische Frage fast vollständig aus. Letztere Entwicklung läßt sich daraus erklären, daß durch den Widerruf Hontheims 1778 die Anhänger des Febronius gefordert waren, ihre Positionen zu verteidigen. Da die Retraktation vor allem die ekklesiologischen und kirchenpolitischen Fragen betraf und nicht so sehr die Reunion, sind auch sie die Themen der entsprechenden Kontroversenliteratur.<sup>177</sup>

In der deutschen Kirche des 19. Jahrhunderts ist trotz des Endes der Reichskirche bis hinauf zu Ignaz von Döllinger (1799–1890) eine reservierte bis ablehnende Haltung gegenüber päpstlichen Vollmachtsansprüchen zu verzeichnen. Episkopalismus und Josephinismus waren

---

<sup>176</sup> Schneider, *Der Konziliarismus*, 78.

<sup>177</sup> Pitzer, *Justinus Febronius*, 65.

## EINLEITUNG

auch auf den *Frankfurter Konferenzen* von 1818 etablierte ekklesiologische Anschauungen.<sup>178</sup> Allerdings schwand die Basis für diese Bewegung zunehmend dahin, da sich das Papsttum bestens darauf verstand, nach dem erlittenen "Martyrium" durch Napoleon die Sympathien und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen. Von diesem stetig wachsenden Ultramontanismus war es nur ein konsequenter Schritt hin zur *pianischen common identity* der katholischen Kirche (1846–1958).<sup>179</sup>

### 11. Kritische Schlußüberlegung

Der deutsche Kanonist und Kirchenrechtshistoriker Georg May hat kürzlich auf die eigentliche Schwäche des *Febronius* hingewiesen: *De statu ecclesiae* ist ein völlig ungeschichtlich argumentierendes, darin ganz der Scholastik verhaftetes Werk, das die päpstliche Monarchie einzig und allein auf die pseudoisidorischen Dekretalen,<sup>180</sup> einer Fälschung aus dem 9. Jahrhundert, zurückführt. Diese sind allerdings zuallererst *nicht* in Rom, sondern vielmehr in Frankreich entstanden. "Sodann ist die Fälschung keineswegs prinzipiell und vordringlich auf die Stärkung des Primats ausgerichtet. Vielmehr läßt sich mit ihr sowohl eine episkopalistische als auch eine papalistische Stellungnahme

---

<sup>178</sup> May, *Die Auseinandersetzungen*, 266; Georg May, *Mit Katholiken zu besetzende Professuren von 1817 bis 1945. Ein Beitrag zur Ausbildung der Studierenden katholischer Theologie, zur Verwirklichung der Parität an der württembergischen Landesuniversität und zur katholischen Bewegung* (Amsterdam: 1975), 143–146; Georg May, *Das Recht des Gottesdienstes in der Diözese Mainz zur Zeit von Bischof Joseph Ludwig Colmar (1802–1818)*, vol. 1 (Amsterdam: 1987), 478–480.

<sup>179</sup> Cf. Peter Hersche, *Muße und Verschwendung*, vol. 2 (Freiburg: 2006), passim.

<sup>180</sup> Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, 3 vols. (Stuttgart: 1972–1974).

ULRICH L. LEHNER

begründen. Die Vorstellung der kirchlichen Verfassung, die der römischen Kirche 'normativen Rang' zuerkannte, bildete sich unabhängig von den pseudoisidorischen Dekretalen. Die Päpste haben ihren Vorrang darauf nicht aufgebaut."<sup>181</sup> Die Fälschungen waren demnach nicht die Grundlage für die im Steigen begriffene päpstliche Vorrangstellung, sondern vielmehr ein Symptom für diese Entwicklung. Daß vor ihnen eine "glückliche" Kirchenfreiheit geherrscht habe, welche die Römische Kurie zerstört habe, ist eine Legende. Auch wenn, wie May richtig bemerkt hat, bei Hontheim die demokratische und die aristokratische Ekklesiologie unverbunden nebeneinander stehen und es auch zahlreiche andere Widersprüche und Schwächen im *Febronius* gibt,<sup>182</sup> so kann man dem Buch nicht absprechen, zumindest in der Aufwerfung der Frage nach einer neuen Ekklesiologie die Richtung zum *Zweiten Vatikanum* gewiesen zu haben – wenn auch nur rudimentär und sicherlich unvollkommen.

---

<sup>181</sup> May, *Die Auseinandersetzungen*, 45–46.

<sup>182</sup> May, *Die Auseinandersetzungen*, 46.